

DIE REGIONALAGENTUREN IN NORDRHEIN-WESTFALEN

region aachen

- Verteiler -

Agentur für Arbeit Aachen-Düren, Agentur für Arbeit Brühl, Regionale Bildungsbüros in der Region Aachen, HWK Aachen, IHK Aachen, Jobcenter in der Region Aachen, Jugendämter in der Region Aachen, Sozialämter in der Region Aachen, Ausländerämter in der Region Aachen, kommunale Integrationszentren in der Region Aachen, Fraktionen und Gruppen in der Zweckverbandsversammlung der Region Aachen; Bistum Aachen, evangelische Kirchenkreise Aachen und Jülich

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Sie herzlich einladen zu unserer Fachveranstaltung „Integrationschancen: Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge“.

Mittwoch, 17.06.2015

9:00 – 12:30 Uhr

Technologiezentrum Aachen (Saal 1)

Dennewartstr. 23-25, 52068 Aachen.

Der Zustrom von Flüchtlingen, die aus aller Welt vor Krieg, Verfolgung, Armut und Hunger nach Europa fliehen, ist ungebrochen. In der Region Aachen engagieren sich unterschiedlichste Akteure für diese Menschen. Arbeit und Ausbildung bieten dabei eine große Chance zu einer gelungenen Integration der Flüchtlinge.

Wir wollen Sie als Akteure aus der Region Aachen im Rahmen der Veranstaltung zusammenbringen. Ziele sind die Bestandsaufnahme der Bedarfe, Problemlagen und bestehender Projekte, sowie die Entwicklung gemeinsamer regionaler Projektideen.

Wir bitten Sie intern zu klären, wer für Ihre Institution an der Veranstaltung teilnehmen wird. Für Fragen zu der Veranstaltung und dem Verteiler steht Ihnen Herr Paul unter der Telefonnummer 0241 – 963 1923 gerne zur Verfügung.

Zur besseren Planung bitten wir Sie um Ihre **Anmeldung** per E-Mail an paul@regionaachen.de.



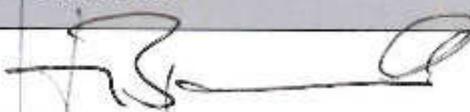
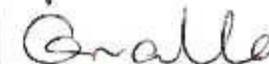
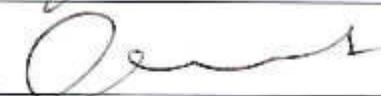
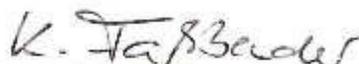
EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

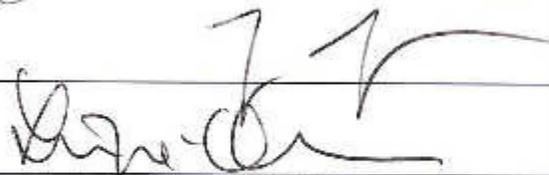


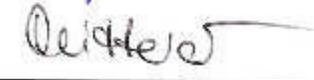
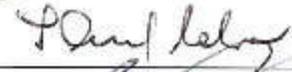
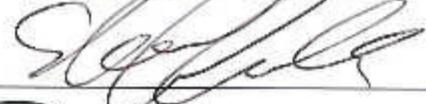
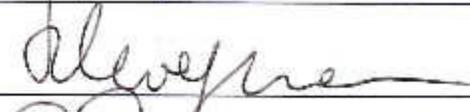
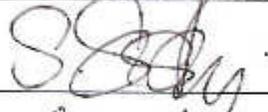
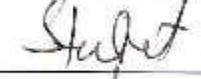
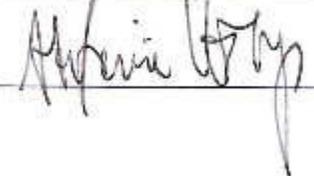
Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

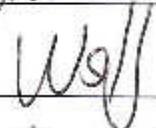
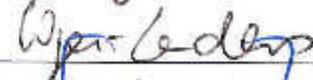


Teilnehmerliste
„Integrationschancen: Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge“.
 Mittwoch, 17.06.2015, 9:00 – 12:30 Uhr
 Technologiezentrum Aachen

Name	Vorname	Institution	Unterschrift
Bausch	Manfred	Region Aachen Zweckverband, stellv. Geschäftsführung	
Carvallo	Andrea	DGB Region NRW Süd-West	
Dannapfel	Silke	Jobcenter Heinsberg	
Drescher	Bernd	Jugendamt Aachen	
Ernst	Heidemarie	<i>Integrationsbeauftragte</i> Kommunales Integrationszentrum Stadt Aachen <i>Abteilungsleiterin, KI, Nadelfabrik Sozialplanung</i>	
Faßbender	Kerstin	Industrie- und Handelskammer Aachen	
Fischer	Jürgen	Kommunales Integrationszentrum Kreis Düren	
Genten	Andrea	Kommunales Integrationszentrum Städteregion Aachen	
Holthuijsen	Christa	Ausländeramt Kreis Heinsberg	

Name	Vorname	Institution	Unterschrift
Hourtz	Britta	Job-Com Kreis Düren	
Kappes	Christine	Region Aachen Zweckverband, Regionalagentur	
Kienzle	Lorraine	Bistum Aachen	
Köhler	Harald	Ausländeramt StädteRegion Aachen	
Krämer	Claudia	Ausländeramt StädteRegion Aachen	
Kreutzer	Iris	Region Aachen Zweckverband, Kompetenzzentrum Frau und Beruf	
Kuhlen	Roland	Kommunales Integrationszentrum Kreis Euskirchen	
Lehnen	Hermann-Josef	Jugendamt Würselen und Sozialamt <i>Coventin Kirchen</i>	
Lübben	Lars	Grüne Fraktion, Region Aachen zweckverband	
Lüke-Kreutzer	Barbara	Handwerkskammer Aachen	
Luthe	Ada-Sophia	Bildungsbüro StädteRegion Aachen	

Name	Vorname	Institution	Unterschrift
Maaß	Dorothea	Region Aachen Zweckverband, Regionalagentur	
Mitterer	Sigrid	Jobcenter EU aktiv (Euskirchen)	
Paul	Jonas	Region Aachen Zweckverband, Regionalagentur	
Sanfleber	Christian	Sozialamt Stadt Düren	
Schmitz Steffels	Vera Werner	Agentur für Arbeit Aachen-Düren	
Schlösser	Bernhard	Agentur für Arbeit Brühl	
Schoenen	Jürgen	Jobcenter StädteRegion Aachen	
Schwegmann	Agnes	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW	
Sistig	Sabine	Bildungsbüro Kreis Euskirchen	
Steibert	Ann-Katrin	DGB Region NRW Süd-West	
Uerlings	Stefanie	Kommunales Integrationszentrum Stadt Aachen	

Name	Vorname	Institution	Unterschrift
Weid	Thomas	Ausländeramt Kreis Euskirchen	
Wolf	Yvonne	Jugend- und Sozialamt Geilenkirchen	
Wyen-Lenders	Stefanie	Kommunales Integrationszentrum Kreis Heinsberg	
Zabel	Simon	Region Aachen Zweckverband, Regionalagentur	
Fopstender	Heidi	Jugendamt Eschweiler	
Kraft	Johannes	StädteRegion AC-KI <i>↳ johannes.kraft@gmx.de</i>	

Redebeitrag von Agnes Schwegmann, MAIS NRW, anlässlich der Fachveranstaltung „Integrationschancen: Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge“ am 17.06.15 in Aachen

Ich freue mich, dass die Fachveranstaltung „Integrationschancen: Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge“ heute in dieser Form von der Regionalagentur organisiert wurde. Das Interesse am Thema ist da! Das belegt nicht nur Ihre Teilnahme an dieser Veranstaltung.

Ich zitiere: „Weltweit sind über 50 Millionen Menschen auf der Flucht. So viele wie seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr. Die vielen bestehenden Krisenherde in der Welt führen dazu, dass Menschen aus Not und aufgrund von Verfolgung ihre Heimat verlassen und woanders eine sichere Zuflucht suchen.“ (Zitat aus dem Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12. Mai)

In Deutschland steigen die Flüchtlingszahlen. Im Jahr 2014 wurden laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über 200.000 Asylanträge gestellt. Dieses Jahr haben bereits in der Zeit von Januar bis März bundesweit insgesamt 85.394 Personen in Deutschland Asyl beantragt, darunter 75.034 als Erstanträge und 10.360 als Folgeanträge.

In NRW suchen so viele Menschen wie lange nicht mehr Zuflucht. Etwa 40.000 Asylanträge entfielen allein 2014 auf das Land NRW.

Viele Flüchtlinge werden dauerhaft in Deutschland bleiben. Viele sind auch gut ausgebildet. Für ihre Integration ist der Zugang zu Sprache, Bildung und Arbeit entscheidend. Aber: Der Status des Flüchtlings entscheidet darüber, welche Möglichkeiten ihm zur Integration, zur Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben zur Verfügung stehen.

Alle politischen und staatlichen Ebenen greifen die Thematik auf:

Jüngst gab es Flüchtlingsgipfel des Bundes, u.a. am 08. Mai 2015 unter Leitung der Bundeskanzlerin. Es sind aktuell auf Bundesebene Arbeitsgruppen eingerichtet worden; z.B. zu „Sprachkurse, Bildung und Berufsvorbereitung“, an denen die Bundesländer teilnehmen.

Auf Landesebene haben bisher zwei Flüchtlingsgipfel auf Einladung von Frau Ministerpräsidentin Kraft stattgefunden. Rund 30 Akteure aus Politik, Kirchen, Kommunen, Flüchtlingshilfe und Wohlfahrtsverbänden waren in die Staatskanzlei

gekommen, um sich über die Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen auszutauschen.

Folgende Maßnahmen wurden seit dem 1. NRW-Flüchtlingsgipfel u.a. umgesetzt:

- Die Mittel für die soziale Flüchtlingsberatung (in Zuständigkeit des Innenministeriums) wurden auf 7 Mio. € verdoppelt. In allen 53 Kreisen und kreisfreien Städten soll künftig eine regionale Flüchtlingsberatung möglich sein. Erste Stellen wurden bereits bewilligt (insgesamt gliedert sich die soziale Flüchtlingsberatung in vier Säulen: Regionale Beratung, Verfahrensberatung, Rückkehrberatung und Beratung und Therapie in Psycho-Sozialen Beratungszentren).
- Seit dem 01.02.2015 stehen zudem 300 zusätzliche Lehrerstellen bereit, um das Recht der Flüchtlingskinder auf Schulbildung zu sichern.
- Das MSW fördert zusätzliche Sprachkurse für Flüchtlinge mit 500.000 Euro pro Jahr. Es handelt sich um das Niveau einfacher Sprachförderung mit lebensnaher Alltagsorientierung (max. 100 Std.). Mittlerweile konnten 62 Maßnahmen bewilligt werden (siehe auch die Antwort auf die Kleine Anfrage 3393 v. 4. Mai 2015 der Abgeordneten Kirstin Korte CDU, Ds. 16/8803 vom 01.06.2015).

Die Landesregierung NRW hebt den Anspruch hervor, Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung zu integrieren, um ihnen nachhaltig eine Chance auf ein selbstbestimmtes und selbstfinanziertes Leben zu ermöglichen. Bundesgesetzliche Reformen verbessern die Rahmenbedingungen für diese Zielsetzung.

Durch Änderung des Aufenthaltsrechts wurde im Nov. 2014 das Arbeitsverbot für Geduldete und Asylbewerber auf drei Monate verkürzt. Zwar gilt der Zugang zum Arbeitsmarkt erst nachrangig. Gleichwohl ist die Gesetzesänderung ein wichtiger Schritt nach vorn, der nun durch konkrete Maßnahmen begleitet werden muss.

Aktuell hat sich die Bundesarbeitsministerin Nahles für deutlich mehr Rechte für Flüchtlinge, die in Deutschland arbeiten wollen, ausgesprochen (Meldung dpa vom 15.6.): „Wir wollen für Flüchtlinge Praktika erleichtern und die erforderliche Sicherheit schaffen, dass eine begonnene betriebliche Berufsausbildung bis Ende durchgeführt werden kann.“

Gesetzliche Reformen, die eine frühzeitige und nachhaltige Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft ermöglichen, sind ein wichtiger Schritt. Diesen muss der Schritt in der Praxis der Arbeit mit dieser Zielgruppe folgen, indem zügig sowohl die Bedarfe der Flüchtlinge als auch ihre Potentiale zur Integration ermittelt und nutzbar gemacht werden.

Geflüchtete Menschen benötigen Unterstützung im Integrationsprozess. Der Zugang zu Sprache ist entscheidend. Die NRW-Landesregierung setzt sich dafür ein, dass der Bund berufliche Sprachangebote und Integrationskurse für Asylsuchende und Geduldete anbietet und finanziert. Für diese Menschen besteht derzeit kein durchgehender Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen. Darüber hinaus sind die berufsbezogenen ESF-BAMF-Sprachkurse defizitär finanziert. Sprache als Hebel der Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt, Beruf und Ausbildung funktioniert somit gegenwärtig nicht prozessual und durchgängig. Angebote und Abschlüsse in der Sprachentwicklung bedürfen einer deutlich verbesserten Gestaltung und Finanzierung. Diese Aufgabenerfüllung fordern die Bundesländer – also auch NRW – beim Bund ein.

Im Bezug auf den Zugang zum Arbeitsmarkt ist ein Ansatz, der bereits in NRW verfolgt wird, die Ausweitung des Bundesmodells „Early Intervention“.

- Seit dem Frühjahr 2015 wird aktuell in 3 Agenturbezirken „Early Intervention NRW +“ in Kooperation mit der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit, den Bleiberechtsnetzwerken, Sprachkursträgern, Kommunalen Ämtern und anderen Akteuren in Ahlen-Münster, Detmold und Dortmund umgesetzt.
- Weitere 13 Agenturen – mitunter Aachen/Düren – werden hinzugekommen.
- In Kürze werden in diesen Bezirken basale Sprachkurse bis zum Niveau A1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (300 Std.) gefördert werden können. Hierfür nehmen wir ESF-Landesmittel in die Hand. Klar ist: Wir sehen langfristig den Bund in der Pflicht, Sprachangebote für Asylbewerber und Geduldete zu finanzieren. Im Übergangszeitraum engagiert sich NRW, um keine Lücke in der Integration entstehen zu lassen. Daher wird diese Förderung nur übergangsweise erfolgen, solange faktisch die Integrationskurse noch nicht für diese Gruppe geöffnet sind.
- Grundlage für diese NRW eigene Ausweitung ist das Bundes-Modellprojekt „Early Intervention“ (initiiert durch BA, BAMF, und das vom Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte Bundesprogramm „XENOS – Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“) mit dem Ziel der frühzeitigen Heranführung von Asylbewerbern an den Arbeitsmarkt und die stärkere Berücksichtigung der Potentiale von Flüchtlingen. Im Rahmen des Projekts werden Asylbewerber gezielt angesprochen (schon während der laufenden Asylverfahren) und früh gefördert, um ihnen eine möglichst schnelle Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen (9 Standorte, Umsetzung in

NRW in Köln). Dabei werden berufsbezogene Sprachkurse, ESF-BAMF-Kurse sowie Vorschaltkurse zum Erwerb von Sprachkompetenzen eingesetzt.

- In einzelnen Kommunen - in Moers und Siegen - fördert das MAIS aus ESF-Mitteln modellhaft berufsvorbereitende Maßnahmen mit Flüchtlingen. Die Projekte helfen exemplarisch Standardformate zur beruflichen Entwicklung von Flüchtlingen zu entwickeln und zu verankern, insbesondere im Bereich der beruflichen Qualifizierung durch die Bundesagentur für Arbeit. Die Projekte besitzen eine Pilotfunktion. Ziel ist es v.a. auch, die bei der Integration helfenden Behörden in einem kooperierenden Ansatz möglichst früh einzubeziehen.
- Jugendliche Flüchtlinge, die erst noch in die Berufswelt eintreten müssen, sollen eine hinreichende Berufsorientierung erhalten, um anschließend in berufliche Ausbildung einsteigen können. Im Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ werden sie ab der 8. Klasse insbesondere durch systematisch aufeinander aufbauende, flächendeckend eingeführte Elemente der Studien- und Berufsorientierung bei ihrer Berufswahlentscheidung unterstützt.
- Generell sind für die Zielgruppe Flüchtlinge neben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ die ESF-Programme wie „Beratung zu beruflichen Entwicklung“, „Erwerbslosenberatungsstellen“, „Jugend in Arbeit“, „Produktionsschule.NRW“ und „Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“ geöffnet. Die Programme „Produktionsschule.NRW“ und „Jugend in Arbeit“ können für Flüchtlinge im SGB II-/ SGB III-Bezug eine Hilfestellung sein. Voraussetzung ist, dass ihr Aufenthaltsstatus geklärt ist und sie leistungsberechtigt sind.
- Im Rahmen des Förderprogramms „Beratung zur beruflichen Entwicklung“ wird aktuell eine Fachberatung zu Anerkennungsfragen installiert, die eine vertiefte Unterstützung umfasst und auch die Zeit während des Anerkennungsverfahrens abdeckt.
- Von großer Bedeutung ist auch das Ehrenamtsprogramm, das das MAIS Anfang 2015 aufgelegt hat, und welches insgesamt 1 Mio. Euro umfasst. Nach diesem Programm können Kreise und kreisfreie Städte einen festen Betrag von 18.000 Euro beantragen, der - je nach örtlichen Gegebenheiten - zweckgebunden auch für die Weitergabe an Dritte (z.B. Integrationsagenturen, Kirchengemeinden, Moscheevereine etc.) genutzt werden kann. Umgesetzt wird das Ehrenamtsprogramm zwischenzeitlich in

49 Kreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Kommunales Integrationszentrum angesiedelt ist.

Hiervon profitieren die ehrenamtlich Tätigen und Institutionen, die sich aktiv in der Flüchtlingsarbeit einsetzen.

Während Politik auf höchster Ebene diskutiert, wie mit den Flüchtlingen umzugehen ist, wollen die meisten von ihnen einfach nur arbeiten.

Als Referat „berufliche Teilhabe und Integration“ prüfen wir aktuell in Kontakten mit anderen Arbeitsmarkt-Akteuren, welche Kriterien eine Konzeption enthalten muss, um Flüchtlinge bei ihrem Wunsch nach Arbeit und Ausbildung möglichst erfolgreich zu unterstützen.

Bei allen Überlegungen, die wir anstellen, muss - nach Abklärung des Aufenthaltsstatus - geprüft werden, welcher Zugang in Regelsysteme des SGB II/ III besteht bzw. was Regelsysteme leisten können! Unser Ziel ist nicht, willkürlich und zufällig Projekte zu initiieren und fördern.

Wir prüfen genau, wo Lücken bestehen. Um die gestellte Aufgabe bestmöglich zu erfüllen, kann die Initiierung von Prozessen, der Aufbau von Kooperationen und Wissensstrukturen, notwendig sein.

Die Vermittlung von geflüchteten und eingewanderten Menschen in Ausbildung und Arbeit ist anspruchsvoll. Hier gilt nicht der Standort, der für Personen gilt, die das deutsche Bildungssystem durchlaufen haben. Die Potentiale der gesellschaftlichen Institutionen in Deutschland müssen adaptiert und aktiviert werden, auf diese Menschen mit Fluchterfahrung zuzugehen, diese frühzeitig zu unterstützen und zu begleiten. Die Bleiberechtsnetzwerke in NRW sind ein wesentlicher Teil dieser Begleitmaßnahmen.

Sehr geehrte Damen und Herren, deutlich ist: Die Thematik Flüchtlinge kann nicht durch Aktivitäten nur einer Ebene bewältigt werden. Wichtig ist, alle Initiativen, Maßnahmen und Integrationsbemühungen gezielt zu bündeln. Hierbei ist jeder gefordert! Wir müssen gemeinsam am Thema der Arbeitsmarktintegration von Asylsuchenden und Flüchtlingen arbeiten.

Sie als wichtige Akteure stehen den Herausforderungen nicht gänzlich hilflos gegenüber. Gefordert sind der praktische Einsatz Ihrer Integrationskraft und die Abstimmung der Ziele unter den relevanten Akteuren.

Teilweise sind es immer noch neben der Komplexität der gesetzlichen Rahmenbedingungen die unzureichend zugänglichen Integrationsmaßnahmen, wie

Sprachkurse, die einer Integration in Arbeit oder Ausbildung oft im Wege stehen. Das aber soll sich ändern.

Bei der Planung der Veranstaltung wurde Raum für Diskussionen und für den Austausch von Erfahrungen eingeplant. Ich freue mich mit Ihnen gemeinsam über die Möglichkeiten der beruflichen Integration bzw. der Integration in Ausbildung zu diskutieren und Ihre Erfahrungen in der Region Aachen kennenzulernen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche der Veranstaltung einen guten Verlauf! Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Kommunale Integrationszentren Stadt Aachen und Städteregion Aachen

**Kommunale Perspektive: Integration von Flüchtlingen
in Schule, Arbeits- und Ausbildungsmarkt**



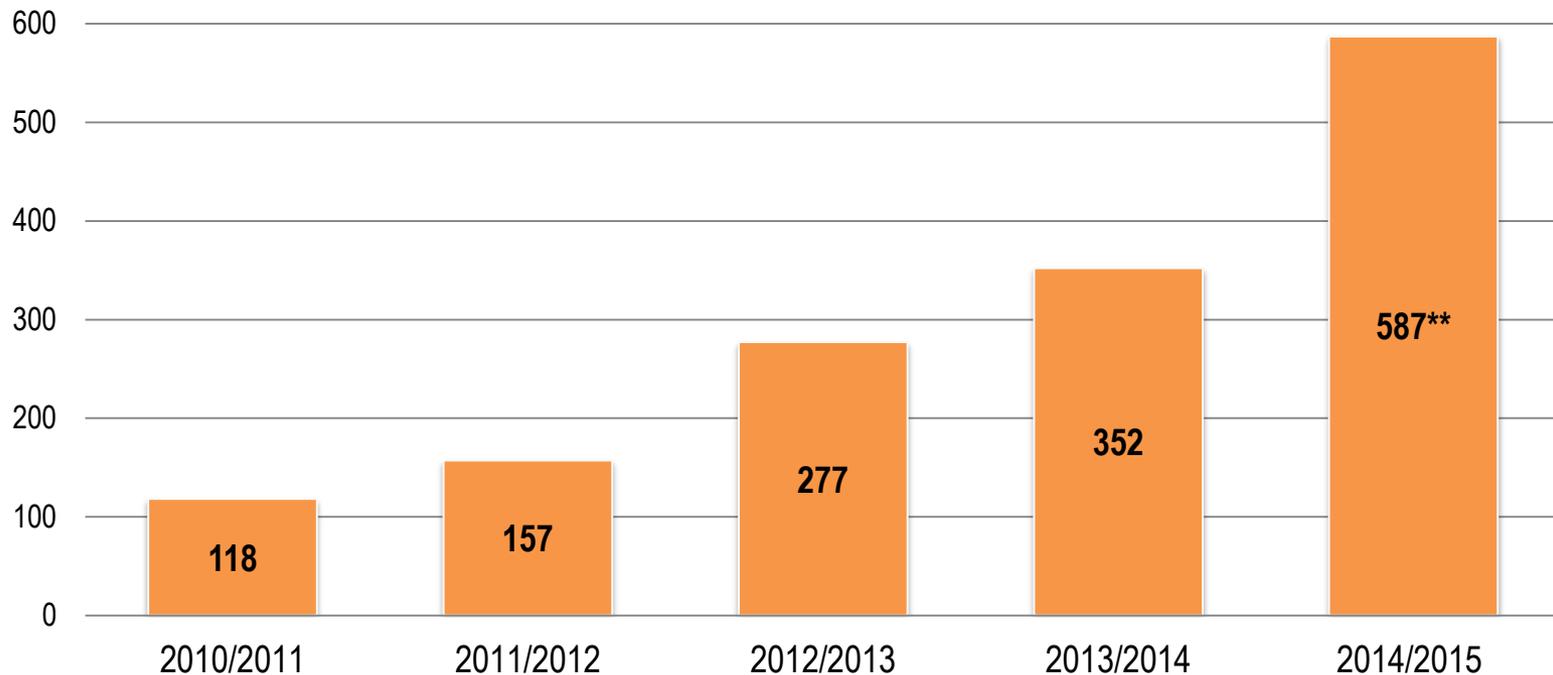
Kommunale Perspektive:

I. Integration von Flüchtlingen in Schule: Seiteneinsteigerberatung / IFK

- **Beratung zur Schullaufbahn aller zugezogenen Kinder und Jugendlicher bis 18**
- **Vermittlung in passende Schulform in Internationale Förderklasse (IFKs)**
- **Begleitung und Beratung der Lehrkräfte von Schulen mit IFKs**
- **Team Schulische Bildung:**
 - › 2 Lehrkräfte, 1 Sozialarbeiterin, 1 unbesetzte Lehrerstelle

Aktuelle Zahlen der Seiteneinsteigerberatung

Gesamtzahl der Seiteneinsteiger-Beratungen Primar, Sek I, Sek II nach Schuljahren*



* Schuljahr jeweils vom 1.7.-30.6.

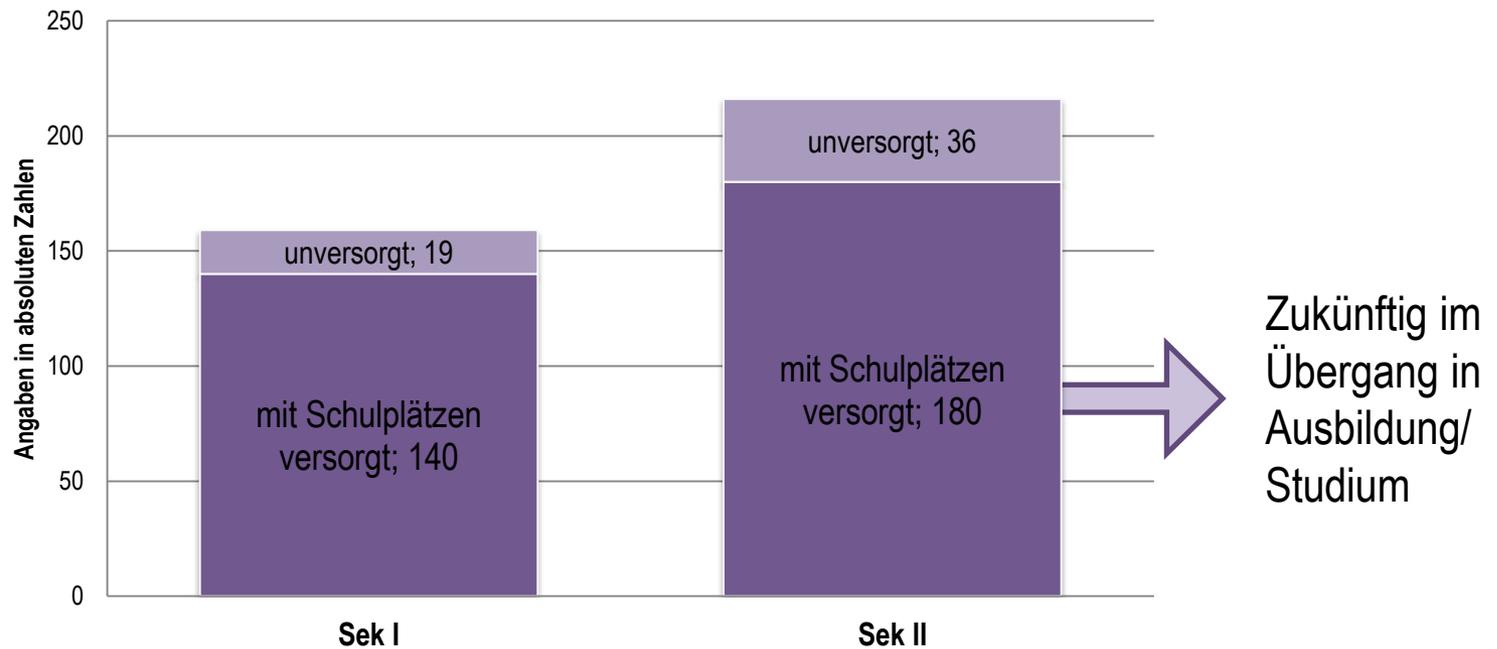
** Stand: 15.06.2015

Internationale Förderklassen

Hauptschulen:	GHS Aretzstraße	5
	GHS Burtscheid	3
	GHS Drimborn	1
	Reformpäd. Sekundarschule	6
Realschule:	Alkuin Realschule	1
Gesamtschule:	Heinrich-Heine	2
Gymnasium:	Anne Frank	1
	Couven	2
	Geschwister Scholl	2
Sek I/II		23
Berufskolleg:	Gestaltung und Technik	1
	Käthe Kollwitz	4
	Mies-van-der-Rohe	2
	Paul Julius Reuter	1
	Wirtschaft und Verwaltung	1
BKs		9
Gesamtzahl in der Stadt Aachen		32

Sek II – Berufskollegs; Zahlen und Fakten

Aktuelle Gesamtzahl der SeiteneinsteigerInnen seit dem 01.07.2014 nach Sekundarstufen



Abweichungen von der Gesamtzahl aufgrund von Umzügen/Alter

Sek II – Berufskollegs; Zahlen und Fakten

- **Viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind häufig 16+ (192)**
- **Anzahl der IFKs steigend**
Bsp. Stadt Aachen:
 - › 7 neue Klassen in diesem Schuljahr an HS, RS, GS, Gym
 - › 6 neue Klassen in diesem Schuljahr an BKs
 - › Weitere Klassen für Schuljahr 2015/16 geplant
 - › Zuordnung zu BKs - wenn möglich - nach Interessen der Jugendlichen

Sek II – Berufskollegs; Zahlen und Fakten

Was junge Flüchtlinge mitbringen...

- › Häufig extrem hohe Lernmotivation
- › Erfahrungen (beruflich, sozial, persönlich)
- › Reife
- › Häufig offen, neugierig, flexibel...

Herausforderungen für Schulen...

- › Sehr unterschiedliche Bildungsbiographien
 - › Unterjährige Aufnahmen von SchülerInnen
 - › Deutsch als Grundlage
 - › Lateinische Alphabetisierung
- Für Alphabetisierung und Deutschlernen brauchen Jugendliche Zeit!

Kommunale Perspektive:

II. Integration von Flüchtlingen in Arbeits- und Ausbildungsmarkt

1. Stellenwert des Themas in der Städteregion Aachen
2. Probleme bei der Integration von Flüchtlingen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt
3. Hoffnungsschimmer
4. Best practice Beispiel
5. Fazit

II.1. Stellenwert des Themas in der Städteregion Aachen

Einstimmiger Beschluss des Städteregionstages vom 11.04.2013:

„Er (der Städteregionstag) befürwortet die Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgruppe unter der koordinierenden Leitung des künftigen Kommunalen Integrationszentrums für die Gruppe der Jungen Flüchtlinge, um für konkrete Einzelfälle optimale Voraussetzungen zu schaffen, diese in Ausbildung zu vermitteln und sie zu unterstützen, ihre Ausbildung erfolgreich abzuschließen. In diese Arbeitsgruppe sind die mit der Zielgruppe befassten Einrichtungen einzubinden.“

Aufgriff	Inobhutnahme Vormundschaft en Unterbringung Versorgung	Aufenthaltsrecht Arbeitsgenehmigungsr echt Ordnungsrecht	Schulische Bildung	Außer- schulische Bildung	Arbeit/ Interkulturelles Fallmanagement Übergang Schule Beruf	Medizinische Psychosoziale Versorgung	weitere Unterstützungs- angebote
Bundespolizei- inspektion Aachen	Jugendamt Stadt Aachen	Ausländerbehörde Städteregion Aachen	Schulrat, Generale Migration	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Jobcenter	Gesundheitsa mt	Mentorenprojekt Aachener Hände (SKM)
	Jugendamt Stadt Eschweiler	Verfahrensberatung unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Café Zuflucht	Fachberatung Schulrat	TÜV Nord	Bundesagentur für Arbeit	Psychosoziale s Zentrum (PSZ im Pädagogische n Zentrum (PÄZ)	Bürgerstiftung Lebensraum
	AG 78, Hilfe zur Erziehung der Stadt Aachen	Jugendmigrationsdien st des RCV	Schulamt	Netzwerk Integration AG Sprache	Jugendberufshilfe		Sachkundiger Bürger
	Sozialamt Stadt Aachen	Clearingstelle RCV	Schulver- waltungsamt	Integrations- agentur (IA) Werkstatt der Kulturen	Handwerks- kammer (HWK)		
	Sozialamt Stadt Eschweiler		Lehrer aus IFKs von BKs	Integrations agentur (IA) PÄZ	Industrie- und Handelskammer (IHK)		
		Polizei			DGB		
			Sprecher der Quali-Zirkel Stubos (angefragt)		Netzwerk Integration AG Übergang Schule-Beruf		

Aachener Bündnis für Flüchtlinge

Schirmherrschaft

Oberbürgermeister der Stadt Aachen

Städteregionsrat der StädteRegion Aachen

Koordinierende Leitung

- Bildungsdezernent StR AC
- Sozialdezernent Stadt AC
- Leitung Bundespolizeiinspektion Aachen
- Moderatoren der Arbeitsgruppen

AG 1

Koordination der Zusammenarbeit Netzwerk mit Organisationen und Begleitung von bürgerschaftlichem Engagement

Moderation:

Bernhard Verholen

(Caritasverband AC)

AG 2

Bildung und Sprache; Übergang Schule/Beruf

Moderation:

Andrea Genten (KI StR)

Sevim Dogan (KI Stadt)

AG 3

Gesundheit, Psychosoziale Notfallversorgung, Traumaberatung

Dolmetscher/Sprachmittler

Moderation:

Knut Paul

(Bundespolizei)

Regelmäßige Behandlung des Themas in städteregionalen Ausschüssen (Bsp: SCHUL)

- 26.11.2014:** - Schulanaloger Unterricht für minderjährige Flüchtlinge in der Städteregion Aachen (FDP Antrag vom 28.03.2014)
- Konzeption zum Schulunterricht von jungen Flüchtlingen zwischen 16 und 21 Jahren (Antrag CDU/Grüne)
- 12.03.2015:** - Bereitstellung von Praktikumsplätzen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (SPD Antrag)
- Ausbildungsoffensive für junge Flüchtlinge (CDU/GRÜNE)
- seit Mai 2015 regelmäßige Berichterstattung zum Sachstand Beschulung und Ausbildung für junge Flüchtlinge

II.2. Probleme bei der Integration in Arbeit und Ausbildung:

- **Prekärer Aufenthalt (Aufenthaltsgestattung, Duldung)**
 - › In der Städteregion leben ca. 750 junge Flüchtlinge im Alter zwischen 16 und 25 Jahren mit prekärem Aufenthalt, davon ca. 500 Personen mit Aufenthaltsgestattung, 250 Geduldete (Stand Nov. 2014)
 - › Mangelnde Information über aufenthalts- und arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen von Schulen, Ausbildern und Arbeitgebern
 - › Mangelnde Rechtssicherheit (prekärer Aufenthaltsstatus)
 - › Fehlende Transparenz in Bezug auf Auflagen
 - › Möglichkeit zur Verhängung eines Arbeitsverbotes als ausländerrechtliche Sanktionierung (§33 BeschV)
- **Mangelnder Zugang zur Deutschförderung**
 - › Ausschluss von der Teilnahme an (Jugend)-Integrationskursen des BAMF
 - › Mangelnde Deutschförderung während der Ausbildung
 - › Reduzierung der Fördermittel, Zugangsbarrieren (Deutschkenntnisse auf A1 Niveau; fehlende Ko-Finanzierung) beim ESF/BAMF Programm zur berufsbezogenen Sprachförderung,

II.2. Probleme bei der Integration in Arbeit und Ausbildung:

- **Unzureichende Arbeitsmarktförderung:**
 - › Ausschluss von den Förderinstrumenten des SGB II
 - › Personen mit Aufenthaltsgestattung kein Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung
 - › Bezug von Berufsausbildungsbeihilfe und BAföG für Geduldete ist an lange Voraufenthaltszeiten gebunden (4 Jahre);
 - › Wohnsitzauflagen/Fragen der Übernahme der Kosten der Unterbringung bei Ausbildungsstelle in anderer Stadt/Kommune
 - › Keine Erfassung des Ausbildungsstandes und der Arbeitserfahrungen
 - › Probleme bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse
 - › Gesetzeslücken
 - › Probleme in der Region:
 - Kein Führerschein bei Duldung (da kein Identitätsnachweis)
 - Keine Möglichkeit der grenzüberschreitenden Arbeit bei Aufenthaltsgestattung

II.3: Hoffnungsschimmer:

- **Perspektive neue Bleiberechtsregelung (Gesetzentwurf vom 3.12.2014)**
 - › erstmals stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung
 - › Voraufenthaltszeiten von 8 Jahren, (6 Jahren mit Kindern, 4 Jahren bei Jugendlichen, Erfordernis der Einreise vor dem 14. Lebensjahr entfällt)
 - › Bedingung: ausreichende Deutschkenntnisse, eigenständige Sicherung des Lebensunterhaltes
- **Forderung des Bundesrates vom 06.02.2015 nach besonderer Rechtsstellung für Auszubildende, damit sie eine Ausbildung machen und anschließend in dem erlernten Beruf arbeiten können.**
- **Forderungen der Wirtschaft nach Rechtssicherheit für Flüchtlinge, die eine Ausbildung machen**
- **Antrag SPD/GRÜNE im Landtag NRW vom 12.05.2015 (Drucksache 16/8656)**
- **Deutschförderung aus Landesmitteln in den Ländern Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein**
- **Möglichkeiten zur Umwandlung des Asylbewerberstatus in Arbeitsstatus (Bsp. Schweden)**

II.4. Best practice Beispiel

IvAF- Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen in der Arbeitsmarkt VORTEIL AACHEN – DÜREN

VORerfahrung sichern - **TEIL**habe ermöglichen - **Ausbildung, Arbeit, CHancen**
Erkennen und **Nutzen**

Zielsetzung der Förderrichtlinie

Stufenweise und nachhaltige Integration von Personen, die noch keinen verfestigten Aufenthalt haben, aber zumindest einen nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt

- in Arbeit
- in Ausbildung oder
- in Schulausbildung

II.4. Best practice Beispiel

Projektidee :

- in Ergänzung und zur Unterstützung der Jugendhilfeeinrichtungen und Schule
- der laufenden Planungen bzgl. der tagesstrukturierenden Maßnahmen für UMF ohne Schulplatz durch die Träger ev. Kinder- und Jugendhilfe Brand, Maria im Tann und Pro Dialog
- der Betreuung durch den Jugendmigrationsdienst in der Übergangsgestaltung von Schule in Beruf für junge Flüchtlinge ab 18 Jahren
- der Bemühungen der Sozialarbeiter zur beruflichen Eingliederung junger Flüchtlinge in den Übergangsunterkünften
- der Bemühungen von ehrenamtlichen Paten, Mentoren und Initiativen zur beruflichen Eingliederung

Projektaufbau zu schrittweisen beruflichen Eingliederung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und jungen Flüchtlingen

Kultursensible und sprachunabhängige Potenzialanalyse

Schüler der IFÖ
Klassen

Jugendliche, die
keinen Schulplatz
haben

Junge erwachsene
Flüchtlinge und
Asylbewerber

Produktorientierte Beschäftigungs- und Qualifizierungsangebote zur Herstellung der Ausbildungsreife

Berufsorientierung
und
Berufsfelderkundung

individuelle
Ausbildungs- und
Berufsplanung

Job Lotse

Einmündung in EQ und
anschließend in **Ausbildung** oder
"Jugend in Arbeit"

Einmündung in Angebote der
SGB III, wie BvB, BAe usw.

SPRACHFÖRDERUNG

VORTEIL AACHEN – DÜREN

VORerfahrung sichern-TEILhabe ermöglichen- Ausbildung, Arbeit, CHancen Erkennen und Nutzen

Teilprojekt I low-tec gem. Arbeitsmarktförderungsgesellschaft Düren mbH		Teilprojekt II Spraachenakademie Aachen	Teilprojekt III Café Zuflucht
Kultursensible und sprachunabhängige Potenzialanalyse	Praktische Qualifizierung mit produktionsorientiertem Ansatz	Übergreifende Sprachförderung	Rechtliche Möglichkeiten der Ausbildungs- und Arbeitsaufnahme
Entwicklung Schulung Durchführung Anerkennung im Rahmen von KAoA	berufliche Eignungsfeststellung Werkstattgruppen betriebliche Erkundungen Einmündung in EQ, Ausbildung u. Arbeit Nachbetreuung	Sprachunterricht Anleiterschulung Erstellung eines praktischen Sprachenkonzepts	rechtliche Unterstützung Joblotsen und Teilnehmern Information von Unternehmen und Institutionen Identifizierung von strukturellen Hürden

II.5 Fazit:

- **Integrationsperspektive von Anfang an!**
 - › bundesweit leben in Deutschland ca. 100.000 Geduldete und 170.000 mit Aufenthaltsgestattung
 - › aktuell erhalten 60% der Asylbewerber, für deren Verfahren Deutschland zuständig ist, einen Schutzstatus
 - › Außerdem verbleibt ein Großteil der abgelehnten Asylbewerber in Deutschland und erhält einen irgendwann einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus. Nach Auskunft des Bundestages leben in Deutschland ca. 500.000 abgelehnte Asylbewerber. Das sind viel mehr als anerkannte Flüchtlinge
- **Zugangsbarrieren zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt treffen nicht nur Flüchtlinge, sondern auch die aufnehmende Gesellschaft! Daher:**
 - › Rechtssicherheit
 - › Zugang zu Deutschförderung von Anfang an
 - › Abbau von Barrieren bei der Arbeitsmarktförderung
 - › flexible Regelungen beim Wechsel vom Asyl- zum Arbeitsstatus

Anlage 5

Zusammenfassung der Workshopergebnisse

Netzwerke, Kooperationen, Projekte und Aktivitäten

- Zuständigkeiten klein
 - keine Doppel-Strukturen o.ä.
 - Koordination v. Aktivitäten
 - Informationen an Nachfrage
- MARKT DER MÖGLICHKEITEN
- 4 Handlungsfelder v. Ehrenamtler
 - ↳ Sprache
 - ↳ Familie
 - ↳ Spiel
 - ↳ Betriebsrat, 1 MA → Düren

Bedarfe und Probleme

- Wunsch:
 - klar. Bundespolit. Bekanntheit zum Thema 'Zuwanderung' statt 'Ausländer', z.B. Finanzamt Bundesl.
- ber- u. Weiterbildung:
 - Path &
 - Traumata
 - Unterstützungsmöglichkeiten
- EINSTIEG QUALIFIZIERUNG + SPRACHFÖRDERUNG
- stabile Begleitung des einzelnen Flüchtling
- Information an kammerbeschäftigte Arbeitgeber Flüchtlinge
- Aktivierung + Einbindung an Arbeitgeber von Ort (EU)
- Sprachkurse
 - möglichst früh
 - Basis

(Projekt)ideen

- EINBINDUNG VON MSO
- VERNETZUNG + INFORMATION
- STRUKTUREN SCHAFFEN
 - REBEL-SYSTEME + ERGÄNZER
- Zugang über BCA der J/AA
- Integration verschiedener Gruppen in einem Projekt → nicht nur Flüchtlinge
- Koordinierung + Kooperation
 - vorhandene Netzwerke

Ansprüche auf Leistungen und Teilhabe für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG		
AsylbLG, SGB II / SGB XII?		
Wann wurde die Abschiebung ausgesetzt?	Vor weniger als 18 Monaten	Vor 18 Monaten oder mehr
AsylbLG oder SGB II?	AsylbLG	SGB II / SGB XII
	In den ersten 15 Monaten des Aufenthalts Grundleistungen nach § 3 AsylbLG	Ab dem 16. Monat des Aufenthalts Analogleistungen nach § 2 AsylbLG
Kindergeld, Kinderzuschlag?		
Gesamtaufenthaltsdauer	Weniger als drei Jahre	Drei Jahre oder mehr
Kindergeld?	nein	Ja (aber nur bei Erwerbstätigkeit oder Bezug von Arbeitslosengeld I oder Elternzeit)
Kinderzuschlag	nein	Ja (aber nur bei Erwerbstätigkeit oder Bezug von Arbeitslosengeld I oder Elternzeit und grundsätzlichem Leistungsanspruch auf Leistungen nach dem SGB II)
Hinweis	Nach den Vorschriften der Richtlinie 2011/98/EU bestehen unter Umständen schon vorher Kindergeldansprüche!	
Ausbildungsförderung (BAföG und SGB III)?		
Gesamtaufenthaltsdauer	Weniger als vier Jahre	Vier Jahre oder mehr
Ausbildungsförderung	nein	ja
Hinweis	Härtefallregelung des § 27 Abs. 4 SGB II bzw. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB XII beachten, außerdem § 8 Abs. 3 BAföG prüfen!	
Integrationskurs?		
Wann wurde die Aufenthaltserlaubnis erteilt?	Vor 18 Monaten oder weniger	Vor mehr als 18 Monaten
Integrationskurs	nein	ja
Hinweis	Regelvoraussetzung; Ausnahmen also möglich!	
Elterngeld, Betreuungsgeld?		
Gesamtaufenthaltsdauer	Weniger als drei Jahre	Drei Jahre oder mehr
Elterngeld / Betreuungsgeld	nein	Ja

Übersicht: Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer.

Kapitel 2 Abschnitt 1 – Allgemeines				
Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 4 Abs. 5	Aufenthaltserlaubnis (AE) für türkische StaatsbürgerInnen nach Assoziationsabkommen EWG/Türkei	ja	Ja	Ja
§ 6 Abs. 1	Visum für die Durchreise oder Flughafentransit („A- und B-Visum“); Schengen-Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt („C-Visum“)	Nein, mangels gewöhnlichen Aufenthalts	nein	nein
§ 6 Abs. 3	Nationales Visum für längerfristigen Aufenthalt („D-Visum“)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)	i. d. R. ja (abhängig vom anschließend zu erteilenden Aufenthaltstitel)
§ 7 Abs. 1 Satz 3	Aufenthaltserlaubnis (AE) in Sonderfällen	ja	Mit Zustimmung der ZAV und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
			Ohne Zustimmung der ZAV nach dreijährigem Aufenthalt	
§ 9	Niederlassungserlaubnis (NE)	ja	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 9a – c	Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 16 Abs. 1	AE zum Zweck des Studiums	ja (aber: § 27 SGB II beachten)	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 120 ganzen Tagen im Jahr sowie zusätzlich zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten und vorgeschriebener bzw. für die Ausbildung erforderlicher Praktika. Bei studienvorbereitenden Maßnahmen im ersten Jahr des Aufenthalts: nur in der Ferienzeit. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der ZAV erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16 Abs. 1a	AE zum Zweck der Studienbewerbung	ja	Nein	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 16 Abs. 4	AE zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Studium	nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 16 Abs. 5	AE für Sprachkurs und Schulbesuch	ja (aber evtl. § 27 SGB II beachten)	Bei Schulbesuch im Rahmen einer qualifizierten Berufsausbildung: Berechtigung zu einer von der Ausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu 10 Stunden pro Woche. Ansonsten: Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 120 ganzen Tagen im Jahr. Berechtigt zusätzlich zur Ausübung vorgeschriebener bzw. für die Ausbildung erforderlicher Praktika: Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der ZAV erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Kapitel 2 Abschnitt 3 – Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 16 Abs. 5b	AE zur Arbeitsplatzsuche nach erfolgreicher schulischer Berufsausbildung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)	unbeschränkt	unbeschränkt
§ 16 Abs. 6	AE für Studierende in anderen Mitgliedsstaaten (Austauschprogramme usw.)	ja (aber: § 27 SGB II beachten)	Berechtigt zu Beschäftigungen von insgesamt 120 ganzen Tagen im Jahr sowie zur Ausübung studentischer Nebentätigkeiten. Darüber hinaus gehende Beschäftigungen können mit Zustimmung der ZAV erlaubt werden.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 17 Abs. 1	AE für betriebliche Aus- und Weiterbildung	ja (aber: § 27 SGB II beachten)	Mit Zustimmung der ZAV. Handelt es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 17 Abs. 3	AE zur Arbeitssuche nach erfolgreicher, qualifizierter Berufsausbildung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)	unbeschränkt	unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 18 Abs. 2 bis 4	AE zum Zweck der Beschäftigung	ja	Grundsätzlich mit Zustimmung der ZAV. → ohne Vorrangprüfung für Personen mit qualifizierter Berufsausbildung für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
			Zustimmungsfrei z. B.: → nach dreijährigem Aufenthalt, → für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung	
§ 18a	AE für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	ja	Grundsätzlich mit Zustimmung der ZAV; Vorrangprüfung entfällt.	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
			Zustimmungsfrei z. B.: → für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung → nach einer zweijährigen Ausübung einer der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung besteht Berechtigung zur Ausübung jeder Beschäftigung	
§ 18b	Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen	ja	unbeschränkt	unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 4 – Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 18c	AE zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte mit Hochschulabschluss	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II)	Nein, erst mit dem Wechsel in § 18	Nein, erst mit dem Wechsel in § 18
§ 19	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (z.B. Wissenschaftler)	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 19a	Blaue Karte EU	ja	→ Für Hochschulabsolventen mit einem Jahresverdienst von 46.400 Euro im Jahr für eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung zustimmungsfrei. → Für Hochschulabsolventen mit inländischem Hochschulabschluss zustimmungsfrei. → nach dreijährigem Aufenthalt zustimmungsfrei	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 20	AE für Forscher	ja (i.d.R. besteht eine Verpflichtungserklärung durch die Forschungseinrichtung)	Berechtigt zur Beschäftigung bei der in der Aufnahmevereinbarung bezeichneten Forschungseinrichtung und zur Aufnahme von Tätigkeiten in der Lehre	Berechtigt zur selbstständigen Erwerbstätigkeit in der Lehre. Darüber hinaus: Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 21 Abs. 1 bis 5	AE für selbstständige Tätigkeit	ja	Mit Zustimmung der ZAV und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde. Ohne Zustimmung der ZAV nach dreijährigem Aufenthalt	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 21 Abs. 4 Satz 2	Niederlassungserlaubnis für Selbstständige	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 22 Satz 1	AE zur Aufnahme aus dem Ausland	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 22 Satz 2	AE zur Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 1	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (z.B. „Altfallregelung“)	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 23 Abs. 1 mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“	AE nach Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden (Länderaufnahmeprogramme für syrische Familienangehörige)	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 23 Abs. 2	AE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 23 Abs. 2	NE nach Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 23a	AE in Härtefällen (Härtefallkommission)	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 24	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, die Erlaubnis ist zwingend zu erteilen, wenn die Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen.
§ 24 mit Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“	AE zum vorübergehenden Schutz nach Beschluss des Rates der EU	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde, die Erlaubnis ist zwingend zu erteilen, wenn die Berufszugangsvoraussetzungen vorliegen.
§ 25 Abs. 1	AE für anerkannte Asylberechtigte	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 25 Abs. 2	AE für anerkannte Flüchtlinge	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 25 Abs. 3	AE bei Abschiebungsverbot	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4 Satz 1	AE zum vorübergehenden Aufenthalt aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4 Satz 2	AE bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 25 Abs. 4a	AE für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 4b	AE für Opfer von Arbeitsausbeutung	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 5 wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) 18 Monate oder länger zurückliegt	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	Ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25 Abs. 5 wenn die Aussetzung der Abschiebung (i.d.R. erstmalige Erteilung einer Duldung) weniger als 18 Monate zurückliegt	AE bei rechtlichem oder tatsächlichen Ausreisehindernis	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde

Kapitel 2 Abschnitt 5 – Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 25a Abs. 1	AE für gut integrierte Kinder und Jugendliche	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25a Abs. 2 Satz 1	AE für die Eltern gut integrierter Kinder und Jugendlicher	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 25a Abs. 2 Satz 2	AE für die Geschwister gut integrierter Kinder und Jugendlicher	ja	Zustimmungsfrei (aber Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist erforderlich)	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde
§ 26 Abs. 3	NE für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge nach 3 Jahren Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 26 Abs. 4	NE für sonstige humanitäre Aufenthaltzwecke nach 7 Jahren Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 28 Abs. 1 Nr. 1	AE für Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 28 Abs. 1 Nr. 2	AE für minderjährige Kinder von Deutschen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 28 Abs. 1 Nr. 3	AE für Eltern von minderjährigen deutschen Kindern	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 30	AE für Ehegatten oder Lebenspartner von Ausländern	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 31 Abs. 1, 2 und 4	AE für eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung oder Scheidung	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 31 Abs. 3	NE nach Trennung oder Scheidung	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 32	AE für minderjährige Kinder von Ausländern	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 33	AE für im Inland geborene Kinder	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 34 Abs. 2	AE als eigenständiges Aufenthaltsrecht für volljährig gewordene Kinder	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 35	NE für über 16jährige Kinder nach fünfjährigem Aufenthalt	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 36 Abs. 1	AE für die Eltern von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 36 Abs. 2	AE für sonstige Familienangehörige bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt

Kapitel 2 Abschnitt 7 – Besondere Aufenthaltsrechte

Art des Titels		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 37	AE für Rückkehrberechtigte	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 1 Nr. 1	NE für ehemalige Deutsche	ja	unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2	AE für ehemalige Deutsche	ja	Unbeschränkt	Unbeschränkt
§ 38a	AE für in einem anderen Unionsstaat langfristig Aufenthaltsberechtigte	ja	Mit Zustimmung der ZAV und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde für jede Tätigkeit unabhängig von der Qualifikation.	Berechtigt zur selbstständigen Tätigkeit entsprechend § 21 AufenthG, wenn: → ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht, → die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und → die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.
			Zustimmungsfrei z. B. für: → Betriebliche Ausbildung → Freiwilliges Soziales Jahr, BufDi → Personen mit inländischem Hochschulabschluss Nach einjähriger Beschäftigung berechtigt zu jeder Erwerbstätigkeit.	Unabhängig von diesen Voraussetzungen z. B. für Freiberufliche Tätigkeit sowie für Absolventen deutscher Hochschulen.

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 81 Abs. 3 Satz 1	Fiktionsbescheinigung („Erlaubnisfiktion“)	<p>i.d.R.: ja (abhängig vom beantragten Aufenthaltstitel).</p> <p>In jedem Fall nach Flüchtlingsanerkennung (vgl. Wissensdatenbank der BA; Eintrag Nr. 070065)</p> <p>Auch für Familienangehörige von Deutschen oder Ausländern besteht SGB-II-Berechtigung (auch ohne Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit), wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in der Bedarfsgemeinschaft existiert (→ Sozialgeld!), vgl. LSG Hessen, L 7 AS 334/11 B ER</p>	Mit Erlaubnis durch die Ausländerbehörde	Nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde.
§ 81 Abs. 3 Satz 2	Fiktionsbescheinigung („Duldungsfiktion“)	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	Regelungen wie bei der Duldung	nein
§ 81 Abs. 4	Fiktionsbescheinigung („Fortgeltungsfiktion“)	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel SGB-II-Berechtigung bestand.	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel die Beschäftigung erlaubt war. Ansonsten: mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.	Ja, soweit mit dem vorher bestehenden Aufenthaltstitel die Selbstständigkeit erlaubt war. Ansonsten: mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 60a	Duldung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein	nein
			Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts: Mit Zustimmung der ZAV und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde; → Nach spätestens 15 Monaten erfolgt die Zustimmung ohne Vorrangprüfung	
			→ betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei ab dem ersten Tag des Aufenthalts (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich). → Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines EU-geförderten Programms, Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei ab dem ersten Tag des Aufenthalts → Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Tätigkeit zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → es bestehen darüber hinaus weitere Erleichterungen für hochqualifizierte und qualifizierte Tätigkeiten	

Sonstige Aufenthaltspapiere				
Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 55 AsylVfG	Aufenthaltsgestattung	Nein (§ 7 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 SGB II) → AsylbLG	In den ersten drei Monaten des Aufenthalts: nein	nein
			Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts: Mit Zustimmung der ZAV und Erlaubnis durch die Ausländerbehörde → Nach spätestens 15 Monaten erfolgt die Zustimmung ohne Vorrangprüfung	
			→ Nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts: betriebliche Berufsausbildung zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich). → Praktika im Rahmen einer Ausbildung oder eines EU-geförderten Programms, Freiwilligendienste sind zustimmungsfrei nach den ersten drei Monaten des Aufenthalts → Nach dem vierten Jahr des Aufenthalts ist jede Beschäftigung zustimmungsfrei (eine Erlaubnis durch die Ausländerbehörde ist dennoch erforderlich) → es bestehen darüber hinaus weitere Erleichterungen für hochqualifizierte und qualifizierte Tätigkeiten → Ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot darf bei einer Aufenthaltsgestattung nicht verhängt werden!	

Freizügigkeitsgesetz: Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürger_innen

Art des Papiers		Ausländerrechtliche SGB II-Berechtigung?	Zugang zur Beschäftigung?	Zugang zur Selbstständigkeit?
§ 5 FreizügG	Aufenthaltskarte für Familienangehörige von UnionsbürgerInnen	Ja, wenn für den Unionsbürger ebenfalls SGB-II-Berechtigung besteht	Ja – unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Familienangehörigen. → Art. 23 der Unionsbürgerrichtlinie → Gem. § 27 Abs. 5 AufenthG i. v. m. § 11 Abs. 1 FreizügG muss für die freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen aller Unionsbürger die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit gegeben sein.	Ja
§ 4a FreizügG	Daueraufenthaltskarte Aufenthaltskarte für Familienangehörige von UnionsbürgerInnen	ja	Ja	ja

Projekt AQ - Claudius Voigt – Südstr. 46, 48153 Münster. Fon: 0251 14486-26. Mail: voigt@ggua.de. Web: www.ggua.de. Stand: 1. März 2015.

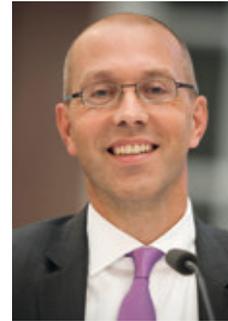
Diese Tabelle ist als erster Überblick gedacht, die keinesfalls jeden Einzelfall berücksichtigt und zwar den Anspruch auf Vollständigkeit hat, diesem aber vermutlich nicht gerecht werden kann.

Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und -förderung

FLÜCHTLINGE

Kundinnen und Kunden der
Arbeitsagenturen und JobCenter

VORWORT



Jörg Asmussen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsförderung,

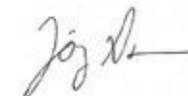
Flüchtlinge können - abhängig vom Aufenthaltsstatus - Kunden der Agenturen für Arbeit oder der Jobcenter bzw. zugelassener kommunaler Träger sein. In der aktuellen zweiten Förderrunde des "ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt" bieten 28 Projektverbünde - rd. 230 Einzelprojekte - weiter Beratung und Unterstützung von Vermittlung in allen Bundesländern an. Die zusätzlichen Möglichkeiten werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales finanziert und sollen noch bis Ende 2014 die Angebote der Grundsicherung und der Arbeitsförderung verstärken. In der aktuellen ESF-Förderperiode 2014 - 2020 sollen Angebote für Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge

im Rahmen der geplanten ESF-Integrationsrichtlinie Bund umgesetzt werden.

Welche Leistungen über die Beratung hinaus können wo in Anspruch genommen werden? Welche Leistungen und Angebote der Arbeitsförderung sind bei welchem Aufenthaltstitel möglich? Wer ist für welche Leistung Träger?

Dieser Leitfaden soll den Einstieg in die Thematik erleichtern und einen schnellen Überblick geben. Denn die Flüchtlinge brauchen Unterstützung - damit Qualifikationen erhalten und ausgebaut werden, damit ein Zugang zum Arbeitsmarkt möglich wird und Arbeitsverhältnisse stabilisiert werden können.

Die in Ihren Regionen aktiven Projekte helfen Ihnen gerne weiter. Sie finden diese am Ende des Leitfadens. Eine Übersicht aller Projekte in Deutschland, ausgewählte Informationen sowie ein E-Book zur Vertiefung Ihrer Verwaltungspraxis finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm__bleibeberechtigte.html



Jörg Asmussen

Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ÜBERSICHT DER AUFENTHALTSTITEL UND ANDERE „AUFENTHALTSPAPIERE“	8
II.	ÜBERSICHT DER ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG (ARBEITSFÖRDERUNG)	15
III.	ARBEITSMARKTZUGANG	17
IV.	VERFÜGBARKEIT UND VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT	22
V.	FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB II	23
VI.	FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III	23
VII.	PROJEKTE UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN	27

EINLEITUNG

Wenn Migrantinnen und Migranten zu Ihnen zur Beratung und Vermittlung kommen, die nicht eingebürgert sind und die auch über keinen unbefristeten Aufenthaltstitel verfügen, ja vielleicht nicht einmal über eine Aufenthaltserlaubnis, dann stellen Sie sich für Ihre Tätigkeit möglicherweise Fragen wie diese:

- Was für einen aufenthaltsrechtlichen Status hat der Betroffene?
(siehe [KAPITEL I](#))
- Sind wir für die Beratung und Vermittlung zuständig?
(siehe [KAPITEL II](#))
- Besteht hier Zugang zum Arbeitsmarkt?
(siehe [KAPITEL III](#))
- Was bedeutet das für die Verfügbarkeit und Vermittelbarkeit?
(siehe [KAPITEL IV](#))
- Welche Leistungen nach dem SGB II können wir anbieten?
(siehe [KAPITEL V](#))
- Welche Leistungen nach dem SGB III stehen zur Verfügung?
(siehe [KAPITEL VI](#))
- Welche Projekte bieten zusätzliche Unterstützung?
(siehe [KAPITEL VII](#))

Auf diese Fragen möchte dieser kleine Leitfaden eine schnelle und übersichtliche Antwort geben und Ihnen eine erste Orientierung verschaffen.

I. ÜBERSICHT DER AUFENTHALTSTITEL UND ANDERE „AUFENTHALTSPAPIERE“

Wenn Sie herausfinden möchten, welchen Aufenthaltsstatus Ihre Kundin oder Ihr Kunde hat, dann lassen Sie sich seinen Pass oder seine „Aufenthaltspapiere“ zeigen. Im Pass ist die Aufenthaltserlaubnis auf eine der hinteren Seiten geklebt. Zunehmend kann statt eines Passes auch der neu eingeführte elektronische Aufenthaltstitel als Chipkarte vorgelegt werden.

Hier finden Sie eine Übersicht der verschiedenen Aufenthaltspapiere:

TABELLE 1: ÜBERSICHT DER AUFENTHALTSPAPIERE

DULDUNG

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern stellt lediglich eine Aussetzung der Abschiebung (z.B. wegen des fehlenden Passes) dar. Die Duldung wird oft über Jahre hinaus immer wieder verlängert, sie kann also ein Dauerzustand sein.

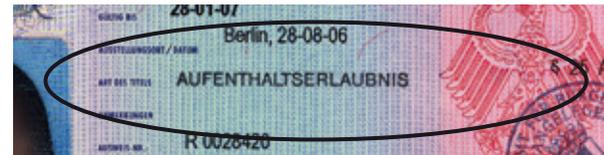


AUFENTHALTSGESTATTUNG

Für Asylsuchende für die Dauer des Asylverfahrens

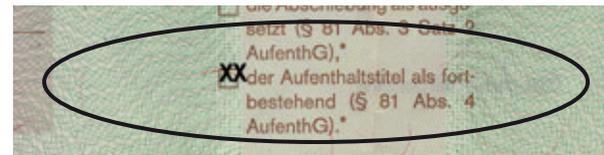
AUFENTHALTSLAUBNIS

Die Aufenthaltserlaubnis erlaubt den Aufenthalt für einen bestimmten Zweck und für eine bestimmte Zeit. Es gibt verschiedene Arten von Aufenthaltserlaubnissen. In der Aufenthaltserlaubnis ist immer der Paragraph des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) genannt, so dass man den Grund für den Aufenthalt erkennen kann.



FIKTIONSBEREINIGUNG

Nachweis, dass ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und bearbeitet wird. Oft gilt dann die alte Aufenthaltserlaubnis fort.



NIEDERLASSUNGSLAUBNIS

Räumlich und zeitlich unbeschränktes Aufenthaltsrecht

FREIZÜGIGKEITSBESCHEINIGUNG/EU

Diese rein deklaratorische Bescheinigung des Freizügigkeitsrechts von Unionsbürgern wird seit Januar 2013 nicht mehr ausgestellt.

AUFENTHALTSKARTE

Eine Aufenthaltskarte erhalten Personen aus Drittstaaten (Nicht EU/EWR-Staaten) als Familienangehörige von EU/EWR-Staatsangehörigen.

Diese Übersicht kann nur einen ersten Einblick geben.

Aufenthaltserlaubnisse werden immer nur befristet erteilt. Erst die Niederlassungserlaubnis gilt unbefristet. Die Befristung, also die zum Teil nur kurze Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnisse, bedeutet jedoch nicht automatisch, dass die Verlängerung der Erlaubnis bei Ablauf der Gültigkeit in Frage steht. Es sind meistens „Ketten“-Aufenthaltserlaubnisse, die später zu längerfristigeren Aufenthaltserlaubnissen werden und zur unbefristeten Niederlassungserlaubnis führen können.

BEISPIELE FÜR AUFENTHALTSERLAUBNISSE AUS HUMANITÄREN GRÜNDEN

Der Erfolg auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ist für die Flüchtlinge und Bleibeberechtigten genauso wichtig wie für Deutsche. Es kommt aber für die Flüchtlinge noch hinzu, dass die Integration in den Arbeitsmarkt eine wesentliche Voraussetzung für einen längerfristigen Aufenthalt in Deutschland ist. In den letzten Jahren wurde gerade für **Geduldete** der Zugang zu Ausbildung und Beschäftigung erleichtert. Schon im ersten Jahr nach der Ankunft in Deutschland können geduldete Jugendliche in der Regel eine Ausbildung beginnen, wenn diese zu einem anerkannten Berufsabschluss führt. Und nach 4 Jahren Aufenthalt in Deutschland können Geduldete den freien Zugang zu Beschäftigung erhalten. Auch die neu geschaffene **Aufenthalts-erlaubnis für Geduldete mit einem Bildungsabschluss nach § 18 a AufenthG** bietet eine gute Perspektive für die Lebensplanung. Damit können Menschen mit Duldung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie im Ausland oder hier eine Ausbildung abgeschlossen haben und in ihrem Beruf arbeiten.

Eine weitere Gruppe von Menschen, für die Ihre Arbeit besonders wichtig ist, bilden die **Bleibeberechtigten**, die auf Grund der **Altfallregelungen** Aufenthaltserlaubnisse nach **§ 23 Abs. 1, §§ 104 a und b, sowie § 25 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)** erhalten haben.

Kurz zum Hintergrund: Im Sommer 2007 wurde durch Bundestag und Bundesrat eine gesetzliche Altfallregelung in das Aufenthaltsgesetz eingeführt, mit der sozial und wirtschaftlich integrierten langjährig in Deutschland lebenden Geduldeten und Asylsuchenden mit langer Verfahrensdauer die Chance gegeben wurde, dauerhaft in Deutschland zu bleiben. Diese „Bleibeberechtigten“ haben zunächst eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten. Sie mussten schnellstmöglich einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz finden und so ihre Integration in den Arbeitsmarkt zeigen, damit ihre Aufenthaltserlaubnis verlängert wird. Im Dezember 2011 bestätigten die Innenminister der Länder, dass dieser Personengruppe ihr Bleiberecht verlängert wird, wenn eine günstige Integrationsprognose erstellt werden kann und

sie sich nachweislich um die Sicherung des Lebensunterhalts durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bemüht haben. Neue Anträge können allerdings nicht mehr gestellt werden.

Gleichwohl wurde für bisher nur geduldete Kinder und Jugendliche, die seit mindestens sechs Jahren in Deutschland leben, eine neue Bleiberechtsregelung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Sofern sie aufgrund ihrer bisherigen Integrationsleistungen die Gewähr dafür bieten, sich in die hiesigen Lebensverhältnisse einzufügen, kann ihnen stichtagsunabhängig eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 a** erteilt werden. Eine gewichtige Rolle hierbei spielen die schulischen Leistungen. Für den Fall der Lebensunterhaltssicherung können unter Umständen auch die Eltern mit in das Aufenthaltsrecht einbezogen werden.

Eine andere wichtige Gruppe sind diejenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25 Abs. 5 AufenthG** erhalten, weil eine Ausreise nicht möglich ist. Diese Aufenthaltserlaubnis wirft bei der

Arbeitsförderung oft Fragen auf, weil sie am Anfang, in den ersten 1,5 Jahren, von Gesetzes wegen immer nur mit 6 Monaten Gültigkeit ausgestellt werden kann (vgl. **§ 26 Abs. 1 AufenthG**). In der Regel steht in der Praxis die Verlängerung gar nicht in Frage, weil z.B. die Familienmitglieder eines geschützten Flüchtlings auch längerfristig hier bleiben werden.

Daneben können Ihnen auch andere humanitäre Aufenthaltserlaubnisse begegnen, etwa nach **§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG** oder nach **§ 23 a AufenthG**. Die Gründe hierfür sind ganz verschiedener Natur, etwa die familiäre Situation oder eine positive Entscheidung der Härtefallkommission.

Die **Fiktionsbescheinigung** wird von der Ausländerbehörde ausgestellt, wenn über die Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nicht sofort bei Ablauf der Gültigkeit entschieden werden kann. Die alte Aufenthaltserlaubnis gilt nach **§ 81 AufenthG** für die Dauer der Prüfung der Verlängerungsmöglichkeit fort. Leistungsansprüche bleiben mithin unberührt.

Fazit:

Im Rahmen der Beratung und Vermittlung können Sie wichtige Hilfestellungen geben und langfristig viel bewirken, wenn Ihnen die Bedeutung der Lebensunterhaltssicherung oder das Absolvieren einer Ausbildung für die verschiedenen Aufenthaltstitel bewusst ist und Sie diese Kenntnisse in der Beratung sowie beim Erstellen von Förderplänen einbeziehen können.

Wenn Sie wissen wollen, welche Maßnahmen und welche Dauer hier sinnvoll ist, beachten Sie bitte, dass die Betroffenen sehr häufig auch nach Ablauf der (derzeitigen) Gültigkeit ihrer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland bleiben dürfen. Der Ausländerbehörde ist jedoch die Ausstellung einer längeren Aufenthaltserlaubnis schon vom Gesetz her versagt.

Die Ausländerbehörde kann in der Regel auch keine schriftliche Bestätigung über die Fortsetzung des Aufenthalts in der Zukunft ausstellen. Es bietet sich jedoch im Einzelfall die Nachfrage bei der Ausländerbehörde an, ob einer Verlängerung voraussichtlich nichts im Wege stehen wird.

II. ÜBERSICHT DER ZUSTÄNDIGKEITEN FÜR BERATUNG UND VERMITTLUNG (ARBEITSFÖRDERUNG)

Wer ist zuständig für die Beratung und Vermittlung, wenn **kein** Anspruch auf Arbeitslosengeld I nach dem SGB III besteht?

Die Zuständigkeit für die Arbeitsförderung richtet sich nach der Zuständigkeit für die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt.

Wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II besteht, dann sind die **JobCenter** auch für die Arbeitsförderung

zuständig, vgl. [§ 14 SGB II](#) und [§ 22 Abs. 4 SGB III](#).

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von den Sozialämtern hat, ist deswegen **nicht** vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen. Hier ist die **Agentur für Arbeit** für die Arbeitsförderung zuständig. Wer einen Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat, ist abschließend in [§ 1 AsylbLG](#) geregelt.

III. ARBEITSMARKTZUGANG

TABELLE 2: AUFENTHALT UND ZUSTÄNDIGKEIT

AUFENTHALTSPAPIER	LEISTUNGEN	ARBEITSFÖRDERUNG
Aufenthaltsgestattung, § 55 AsylVfG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
Duldung, § 60 a AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 Abs. 1 ¹ u. Abs. 2 ² AufenthG	JobCenter	JobCenter
AE § 23 Abs. 1 AufenthG wg. des Krieges im Heimatland nach Weisung der Länder ³	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 23 a AufenthG für mehr als 6 Monate	JobCenter	JobCenter
AE § 25 Abs. 1 - 3 AufenthG	Jobcenter	Jobcenter
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG wenn für 6 Monate oder weniger gültig und der Inhaber vor Erteilung zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG gehörte	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG wenn gültig für mehr als 6 Monate oder wenn der Inhaber vor Erteilung nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs. 1 AsylbLG gehörte	JobCenter	JobCenter
AE § 25 Abs. 5 AufenthG	Sozialamt	Agentur für Arbeit
AE § 25 a AufenthG	JobCenter	JobCenter
AE § 104 a, b AufenthG (Bleiberecht/Altfallregelung)	JobCenter	JobCenter

1 z.B.: Aufenthalt nach Bleiberechts- o. Altfallregelung. NICHT gemeint ist AE wg. des Krieges im Heimatland im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG, siehe dazu Zeile 4 der Tabelle

2 Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge auf Weisung durch

Bundesministerium des Innern (z.B.: Anordnung des BMI vom 30.05.2013 zur Aufnahme von 5.000 syrischen Flüchtlingen)

3 z.B.: Aufnahmearrangements der Bundesländer zu syrischen Flüchtlingen (für Berlin: Erlass vom 25.09.2013)

Wenn Sie geklärt haben, welche Behörde für die Arbeitsförderung zuständig ist, lautet die nächste Frage meistens: Hat die Kundin oder der Kunde überhaupt Zugang zum Arbeitsmarkt, also eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit?

Der Zugang zum Arbeitsmarkt hängt vor allem vom aufenthaltsrechtlichen Status und von der Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland ab. Jeder Aufenthaltstitel, jede Duldung und

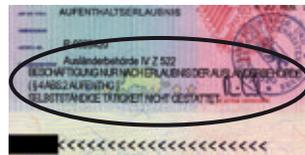
Aufenthaltsgestattung muss einen Hinweis zum Arbeitsmarktzugang geben. Die Ausländerbehörden sind für diese Fragen zuständig und fügen hierzu einen Satz, eine sog. Nebenbestimmung, in die Aufenthaltspapiere ein. Bei den neuen elektronischen Aufenthaltstiteln werden die Nebenbestimmungen im Chip gespeichert und auf einem Zusatzblatt gedruckt. Hier ist es wichtig, direkt Einblick in die Ausweispapiere der Kunden zu nehmen

DIE BESCHÄFTIGUNG IST ENTWEDER

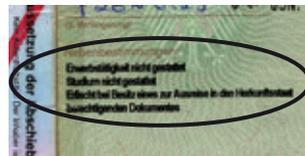
allgemein gestattet (FALL A) oder



sie kann auf Antrag erlaubt werden (FALL B) oder aber



in bestimmten Fällen ganz verboten (FALL C) sein.



Wenn die Beschäftigung nur auf Antrag im Einzelfall erteilt werden kann (Fall B), dann muss i.d.R. eine sog. Vorrangprüfung nach §§ 39 ff. AufenthG durchgeführt werden, d.h. dass die Erlaubnis nur erteilt wird, wenn keine bevorrechtigten Arbeitssuchenden für diese Stelle in Frage kommen. Zudem dürfen die Arbeitsbedingungen nicht ungünstiger sein als für deutsche Arbeitnehmer/innen. Bevorrechtigt sind Deutsche, EU-Bürgerinnen und Bürger und sonstige Ausländerinnen und Ausländer mit einem besseren aufenthaltsrechtlichen Status. Das ist gemeint, wenn man vom nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt spricht. Fragen hierzu werden Ihnen bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) unter der Rufnummer 0228 / 71 30 20 00 beantwortet.

Allerdings finden sich in § 32 Abs. 2 BeschV auch praxisrelevante Ausnahmen von der Zustimmungspflicht der BA. Hierzu gehören auch die Aufnahme einer dualen Ausbildung.

TABELLE 3: AUFENTHALT UND ARBEITSMARKTZUGANG

Zum 01.07.2013 ist eine neue Beschäftigungsverordnung in Kraft getreten, die den Arbeitsmarktzugang neu regelt. Zudem kann Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung jetzt bereits nach 9 statt 12 Monaten die Aufnahme einer Beschäftigung gestattet werden.

Da einige Aufenthaltspapiere noch nicht die neue Rechtslage abbilden, empfiehlt es sich in diesen Fällen, bei den Ausländerbehörden wegen der Genehmigung der Beschäftigung bzw. der Änderung der Aufenthaltspapiere vorab anzufragen.

AUFENTHALTSPAPIER	ARBEITSMARKTZUGANG
Aufenthaltsgestattung mit Voraufenthalt kürzer als 9 Monate	Nein - untersagt, § 61 Abs. 1 AsylVfG
Duldung mit Voraufenthalt kürzer als 12 Monate	Nein - untersagt, § 32 Abs. 1 BeschV Besonderheit: Berufsausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 BeschV, wenn die Erlaubnis zur Beschäftigung nicht nach § 33 BeschV untersagt ist.
Aufenthaltsgestattung mit Voraufenthalt länger als 9 Monate aber kürzer als 4 Jahre	Ja - Erlaubnis auf Antrag, § 61 Abs. 2 AsylVfG Besonderheit: Berufsausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 und 4 BeschV
Duldung mit Voraufenthalt länger als 12 Monate aber kürzer als 4 Jahre	Ja - Erlaubnis auf Antrag, § 32 Abs. 1 BeschV Nein, wenn die Erlaubnis zur Beschäftigung in Duldung untersagt ist. Besonderheit: Berufsausbildungen, Praktika, Freiwilligendienste, Beschäftigungen als Hochqualifizierte oder bei Verwandten etc. sind ohne Zustimmung der BA zu gestatten, zu den Einzelheiten vgl. § 32 Abs. 2 BeschV
Aufenthaltsgestattung und Duldung mit Voraufenthalt länger als 4 Jahre	Ja - Beschäftigung gestattet, § 32 Abs. 3 und 4 BeschV
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein - untersagt, § 33 BeschV
AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG AE § 25 a AufenthG	Ja - Beschäftigung gestattet, § 31 BeschV Auf Antrag kann die selbstständige Erwerbstätigkeit gestattet werden
AE § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG AE § 23 Abs. 2 AufenthG	Ja - Erwerbstätigkeit gestattet

Diese Übersicht kann nur einen ersten Einblick geben. Wenn Sie sich das Aufenthaltspapier anschauen um den Arbeitsmarktzugang zu prüfen, sollten Sie aber beachten, dass diese Nebenbestimmungen zu den Aufenthaltspapieren nicht

immer richtig oder veraltet sein können. Daher sollte immer eine Prüfung des Einzelfalls erfolgen. Ausführlichere Darstellungen finden Sie u.a in der *Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 138 SGB III*.

IV. VERFÜGBARKEIT UND VERMITTLUNGSFÄHIGKEIT

Der Gesetzgeber hat die Bedeutung der frühzeitigen und unbürokratischen Arbeitsaufnahme von Flüchtlingen erkannt und aus beschäftigungs- und integrationspolitischen Gründen ihren Zugang zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt in den letzten Jahren immer weiter erleichtert.

Wenn die Beschäftigung oder die Erwerbstätigkeit insgesamt gestattet ist (*Fall A*), stehen die Kundinnen und Kunden dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung (vgl. [§ 138 Abs. 5 SGB III](#)), weil sie arbeiten dürfen.

Die Verfügbarkeit und damit auch die Vermittlungsfähigkeit besteht aber auch

dann schon, wenn die rechtliche Möglichkeit besteht, eine Beschäftigungserlaubnis auf Antrag zu erhalten (*Fall B*). Daher stehen auch Menschen mit einer Duldung in der Regel schon nach einem Jahr und Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung nach neun Monaten in Deutschland die Vermittlungsangebote offen.

Sie sollten insbesondere bei geduldeten Jugendlichen auch schon im ersten Jahr (*Fall C*) mit der Beratung und Vermittlung in Ausbildung beginnen, weil hier in der Regel bereits der Weg in die Berufsausbildung frei ist (vgl. [§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV](#)).

V. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB II

Wer einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hat, kann auch die Förderinstrumente nach diesem Gesetzbuch, vor allem die [§§ 16 ff. SGB II](#) in

Anspruch nehmen. Über [§ 16 SGB II](#) stehen beim Bezug von Arbeitslosengeld II grundsätzlich auch die Förderungen nach dem SGB III offen.

VI. FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III

In der Regel stehen allen Kundinnen und Kunden die hier genannten Leistungen der Bundesagentur für Arbeit gleichermaßen offen. Ausnahmen werden unten näher erläutert. Die Förderinstrumente nach dem SGB III hängen nur selten direkt von dem aufenthaltsrechtlichen Status ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird.

Auch während des Arbeitsverbots im ersten Jahr einer Duldung oder in den ersten neun Monaten der Aufenthaltsgestattung (*Fall C*) besteht ein Anspruch auf Beratung nach den [§§ 29 ff. SGB III](#). Diese Angebote stehen allen Jugendlichen und Erwachsenen offen, die am Arbeitsleben teilnehmen wollen.

Geduldeten haben bereits im ersten Jahr auch einen Anspruch auf Vermittlung in Ausbildung, weil sie eine Berufsausbildung beginnen können, vgl. [§ 32 Abs. 2 Nr. 1 BeschV](#).

Zuerst gibt die folgende Tabelle eine Übersicht, wem welche anderen Förderinstrumente nach dem SGB III – in Abhängigkeit von der Art des Aufenthaltspapiers – offen stehen.

TABELLE 4: AUFENTHALT UND FÖRDERINSTRUMENTE SGB III

AUFENTHALTSPAPIER	MÖGLICHE FÖRDERINSTRUMENTE NACH SGB III
Aufenthaltsgestattung kürzer als 9 Monate	nur Beratung (§§ 29 ff.)
Duldung kürzer als 1 Jahr	allgemeine Beratung (§§ 29 ff.) und Vermittlung (§§ 35 ff.) in künftige Ausbildung
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	nur Beratung (§§ 29 ff.)
Für alle Menschen mit: Aufenthaltsgestattung länger als 9 Monate Duldung mit Vor-Aufenthalt länger als 1 Jahr Duldung mit Vor-Aufenthalt länger als 4 Jahre AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 a AufenthG AE §§ 104 a, b AufenthG (Bleiberecht)	<ul style="list-style-type: none"> · Beratung, §§ 29 ff. · Vermittlung, §§ 35 ff. · vermittlungsunterstützende Leistungen, §§ 44, 45 · berufliche Weiterbildung, §§ 81 ff. · Teilhabe am Arbeitsleben, §§ 112 ff. · Einstiegsqualifizierung, § 54 a · Ergänzungsleistungen und Zuschüsse, §§ 88 ff.

Ausnahmen, bei denen die Leistungsgewährung direkt vom Aufenthaltsstatus abhängt, finden sich bei der Förderung der Berufsausbildung (§§ 74 SGB III), von der nach § 59 SGB III bestimmte Personen ausgeschlossen sind. Daher finden Sie zur Frage, wer Anspruch auf Förderung der Berufsausbildung und insbesondere Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) hat, jetzt noch zwei eigene Übersichtstabellen (Tabellen 5 und 6).

Hier zunächst eine Übersicht zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach § 56 SGB III:

TABELLE 5: AUFENTHALT UND BERUFSAUSBILDUNGSBEIHLIFE (BAB)

AUFENTHALTSPAPIER	BERUFSAUSBILDUNGSBEIHLIFE (BAB)
Aufenthaltsgestattung kürzer als 9 Monate	Nein
Aufenthaltsgestattung ab dem 10. Monat	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 59 Abs. 3 SGB III.
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt kürzer als 1 Jahr	Nein
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt von 1 bis 4 Jahren	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 59 Abs. 3 SGB III.
Duldung nach mehr als 4 Jahren (Vor-)Aufenthalt	Ja – siehe § 59 Abs. 2 SGB III. Eine Förderung ist nur im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung möglich.
AE §§ 104 a AufenthG (Bleiberecht) AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 a AufenthG	Ja – siehe § 59 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG	Ja, wenn mindestens 4 Jahre ununterbrochener Vor-Aufenthalt in Deutschland, egal ob erlaubt, geduldet oder gestattet – siehe § 59 Abs. 1 SGB III i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG – oder, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 59 Abs. 3 SGB III.
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 59 Abs. 3 SGB III

VII. PROJEKTE UND WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Ähnliche Regeln gelten für den Anspruch auf Förderung der Berufsausbildung nach den [§§ 75 ff. SGB III](#) sowie für die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen [§ 51 SGB III](#). Hier folgt eine Zusammenfassung:

TABELLE 6: AUFENTHALT UND FÖRDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG NACH §§ 75 FF. SGB III

AUFENTHALTSPAPIER	FÖRDERUNG NACH §§ 75 FF.SGB III
Aufenthaltsgestattung kürzer als 9 Monate	Nein
Aufenthaltsgestattung ab dem 10. Monat	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III.
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt kürzer als 1 Jahr	Nein
Duldung mit Versagung der Erlaubnis	Nein
Duldung mit (Vor-)Aufenthalt länger als 1 Jahr	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III.
AE §§ 104 a AufenthG (Bleiberecht) AE § 23 Abs. 1 AufenthG AE § 23 a AufenthG AE § 25 a AufenthG	Ja – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 1 SGB III und § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
AE § 25 Abs. 5 AufenthG AE § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG AE § 25 Abs. 3 AufenthG	Ja, wenn mindestens 4 Jahre ununterbrochener Vor-Aufenthalt in Deutschland, egal ob erlaubt, geduldet oder gestattet – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 1 SGB III und § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG – oder, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III
AE § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Ja, wenn Auszubildender oder seine Eltern sich eine bestimmte Zeit in Deutschland aufgehalten haben und hier erwerbstätig waren – siehe § 78 Abs. 3 SGB III i.V.m. § 59 Abs. 3 SGB III.

Das „ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ ist bereits in der 2. Förderrunde (Nov. 2010 – Dezember 2014). 28 Projektverbände mit rd. 230 Einzelprojekten sind in allen Bundesländern aktiv für Teilnehmende und Multiplikator/innen.

Informationen zum Programm, zur 1. Förderrunde und allen aktuellen Projektangeboten finden Sie hier: http://www.esf.de/portal/generator/6610/sonderprogramm__bleibeberechtigte.html

Hier ist auch die „Arbeitshilfe für die Verwaltungspraxis“ eingestellt, in der gezeigt wird, mit welchem Aufenthaltstitel welche Leistungsansprüche grundsätzlich möglich sind.

Nachfolgend finden Sie die in Nordrhein-Westfalen regional nächsten Projekte.

NETZWERK NRW BLEIBERECHT-FLÜCHTLINGE:

Das Netzwerk der Projektverbünde für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge in NRW deckt die folgenden Regionen ab:

MÜNSTER, KR. BORKEN, KR. COESFELD, KR. STEINFURT, KR. WARENDORF

MAMBA, Münsters Aktionsprogramm für MigrantInnen und Bleibeberechtigte zur Arbeitsmarktintegration in Münster und im Münsterland

www.mamba-muenster.de

FÜR BIELEFELD, KR. GÜTERSLOH, KR. LIPPE

alpha OWL: Arbeit für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge

www.alpha-bielefeld.de

FÜR KR. RECKLINGHAUSEN, BOTTROP, GELSENKIRCHEN

ELNet: Emscher-Lippe-Netzwerk

www.elnet-bleiberecht.de

FÜR MÄRKISCHER KR., HAGEN, DORTMUND

Aufbruch PORTIn PLUS: Märkischer Kr., Hagen, Dortmund

www.bleiberecht-aufbruch-portin.de

FÜR ENNEPE-RUHR-KREIS, BOCHUM, HERNE

Zukunftsperspektiven: Ennepe-Ruhr-Bochum

www.zukunftsperspektiven.org

FÜR WUPPERTAL, REMSCHEID, SOLINGEN

Partizipation Plus: Netzwerk im Bergischen Städtedreieck

www.partizipationplus.de

FÜR KÖLN, BONN, DÜSSELDORF

CHANCE: Bleiberecht am Rhein

www.jobcenterkoeln.de

Zentrale Kontaktstelle für das Netzwerk NRW Bleiberecht-Flüchtlinge:

Perspektive Arbeit in NRW

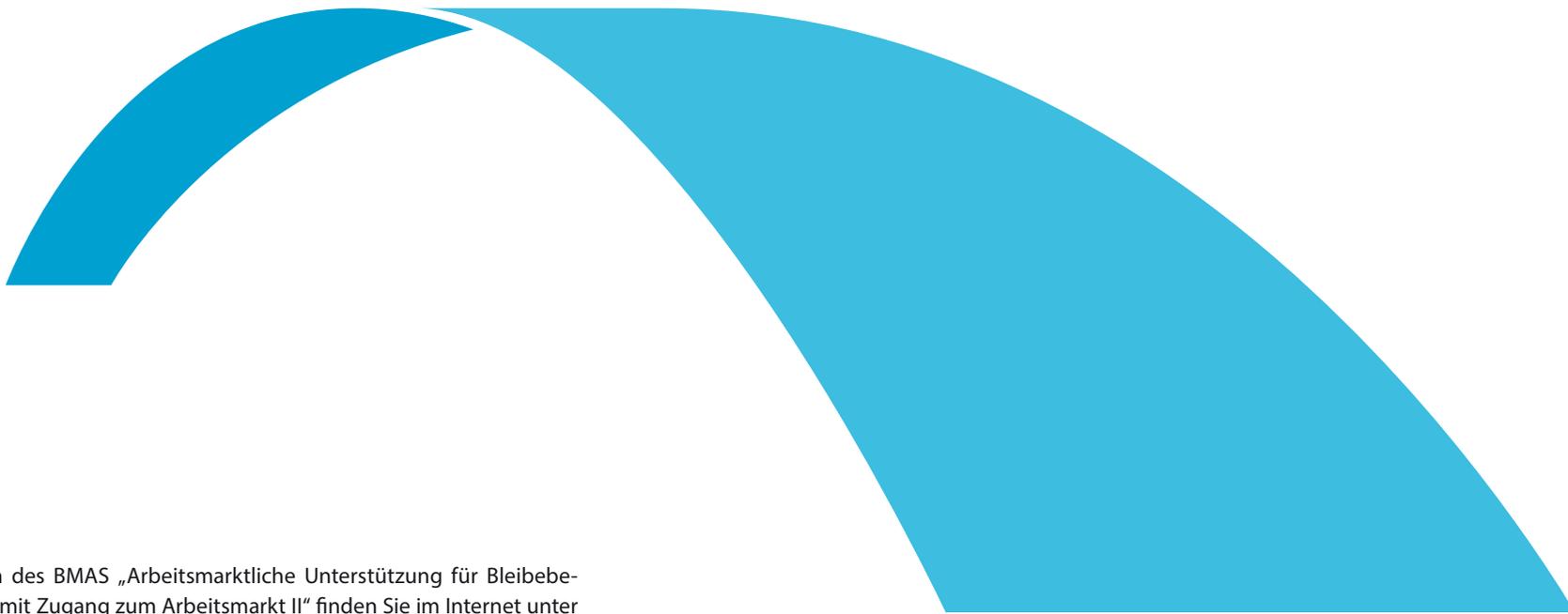
c/o Diakonie Wuppertal

Tel. 0202 / 49 69 70

Fax 0202 / 45 31 44

E-Mail info@perspektive-arbeit-nrw.de

www.perspektive-arbeit-nrw.de



Mehr zum ESF-Programm des BMAS „Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibebe-rechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt II“ finden Sie im Internet unter www.esf.de.

Zu Fragen zum Zulassungsverfahren zum Arbeitsmarkt können Sie sich an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) unter der Rufnum-mer 0228/71 30 2000 wenden. Hier werden allgemeine sowie Einzelanfragen beant-wortet.

Wege und zuständige Stellen für die Anerkennung von im Ausland erworbener Qualifikationen sind übersichtlich für alle Bundesländer zusammengestellt unter <http://berufliche-erkennung.de>.

Informationen zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse bietet die Zentral-stelle für Ausländisches Bildungswesen unter <http://anabin.kmk.org> sowie das BMBF unter www.erkennung-in-deutschland.de.

Informationen zum Thema Anerkennung sowie Anlaufstellen zur Beratung vor Ort finden Sie darüber hinaus beim IQ-Netzwerk unter http://www.netzwerk-iq.de/erkennung_abschluesse.html.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:
BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT
UND SOZIALES

(NACH-)BESTELLUNGEN DES LEITFADENS
DRUCKVERSION: BLEIBERECHTSNETZWERK
IHRER REGION (SEITE 28)

AUTOR:
RECHTSANWALT JOACHIM GENGE
FACHANWALT FÜR SOZIALRECHT

DOWNLOAD MIT REGIONALEN KONTAKT-
DATEN: WWW.ESF.DE

IDEE UND UMSETZUNG:
BERLINER NETZWERK FÜR
BLEIBERECHT BRIDGE
IMKE JURETZKA
BÜRO DER BEAUFTRAGTEN DES
SENATS VON BERLIN FÜR INTEGRATION
UND MIGRATION

LAYOUT:
SCHIEBE PREIL BAYER
WWW.SP-B.DE



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Aktualisierung des Leitfadens zu Arbeitsmarktzugang und – förderung für Flüchtlinge

(Stand Februar 2014)

Aufgrund gesetzlicher Änderungen* kann Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und Geduldeten die Aufnahme einer Beschäftigung bereits nach drei Monaten gestattet werden.

Soweit von einem Zugang nach 9 Monaten für Asylsuchende und 12 Monate bzw. einem Jahr für Geduldete die Rede ist, ist an diesen Stellen die Angabe 3 Monate hineinzulesen (siehe Seiten 12, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 26).

Ferner wird die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung einer Person mit Duldung und Gestattung ohne Vorrangprüfung erteilt, wenn sie

- **sich seit 15 Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält oder**
- **einen anerkannten oder vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss besitzt und eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung findet und diese Beschäftigung ein Mangelberuf ist oder**
- **einen deutschen qualifizierten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung oder**
- **einen ausländischen, als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss besitzt, für eine diesem Abschluss entsprechende Beschäftigung und es sich um einen Engpassberuf aus der Positivliste der Bundesagentur für Arbeit handelt oder**
- **für eine befristete praktische Tätigkeit, die für die Anerkennung eines ausländischen Berufsabschlusses oder für die Berufserlaubnis in einem reglementierten Beruf erforderlich ist.**

Es entfällt dabei nicht die Zustimmungspflicht durch die Bundesagentur für Arbeit insgesamt, sondern nur die Vorrangprüfung. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen wird weiterhin durchgeführt und die Nebenbestimmung „Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde“ bleibt gültig. Die vollständige Beteiligung der Bundesagentur entfällt wie bisher nach 48 Monaten.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Leistungsbehörden ist ab 01.03.2015 der Rechtskreiswechsel der Personen mit Aufenthaltstiteln nach §§ 25 Abs. 4 a, Abs. 4 b sowie § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn 18 Monate seit der Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung vergangen sind, vom System des AsylbLG in das des SGB II zu beachten.

Berlin/Bonn, den 25.02.2015

*Gesetz über die Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten, zum 06.11.2014 in Kraft getreten sowie die zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung, zum 11.11.2014 in Kraft getreten. § 32 Absatz 5 der Beschäftigungsverordnung tritt am 10. November 2017 außer Kraft. § 1 neu des AsylbLG tritt zum 01.03.2015 in Kraft.

„Integrationschancen: Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge“

17.06.2015, Technologiezentrum Aachen

Dokumentation



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



„Integrationschancen: Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge“

ABLAUFPLAN

Mittwoch, 17.06.2015

9:00 Uhr	Ankommen
9:30 Uhr	<p>Begrüßung und Einführung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Manfred Bausch, stellv. Geschäftsführer Region Aachen
9:45 Uhr	<p>Aktueller Sachstand zum Thema Flüchtlinge und Arbeit auf Landesebene</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Agnes Schwegmann, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW, Referat II A 4, Berufliche Integration und Teilhabe <p>Kommunale Perspektive: Integration von Flüchtlingen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stefanie Uerlings, Kommunales Integrationszentrum Stadt Aachen ▪ Andrea Genten, Kommunales Integrationszentrum Städteregion Aachen
10:30 Uhr	Pause
10:45 Uhr	<p>Workshops:</p> <p>In Institutions- und Gebietskörperschaftsübergreifenden Gruppen soll das Thema vertieft bearbeitet und eine Bestandsaufnahme gemacht werden. werden. Schwerpunkte sind dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestehende Netzwerke, Kooperationen, Projekte und Aktivitäten ▪ Bedarfe und Probleme bei der Integration von Flüchtlinge in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ▪ (Projekt)Ideen
11:45 Uhr	Zusammenfassung und Ausblick
12:30 Uhr	Ende





Manfred Bausch (stellv. Geschäftsführer Region Aachen) eröffnete die Veranstaltung. Zur Einführung in das Thema schlug er dabei den Bogen von der allgemeinen Flüchtlingssituation zu den Besonderheiten in der Region Aachen. Er hob dabei die Wichtigkeit einer frühzeitigen Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung hervor.

Aktueller Sachstand zum Thema Integration von Flüchtlingen in Arbeit und Ausbildung auf Landesebene

Agnes Schwegmann (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW) gab den Teilnehmern einen umfassenden Überblick über den aktuellen Sachstand zum Thema Flüchtlinge und Arbeit auf Landesebene.

Sie unterstützte die Bemühungen der verschiedenen Akteure in der Region dieses wichtige Thema gemeinsam und offensiv voranzubringen. (Vortrag: Anlage 3)

Kontakt:

Agnes Schwegmann
Referat II A 4 - Berufliche Integration und Teilhabe -
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW
Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf

Tel.: 0211 855 - 3199

Fax: 0211 855 – 3490

Agnes.Schwegmann@mais.nrw.de



Kommunale Perspektive: Integration von Flüchtlingen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt



Stefanie Uerlings (Kommunales Integrationszentrum Stadt Aachen) berichtete über die Integration von Flüchtlingen in Schule durch die Seiteneinsteigerberatung und internationale Förderklassen (IFK) in der Stadt Aachen. (Vortrag: Anlage 4)

Kontakt

Stefanie Uerlings (Schulische Bildung & Übergang Schule/Beruf)
Stadt Aachen, Fachbereich Soziales und Integration
Kommunales Integrationszentrum
Reichsweg 30, 52068 Aachen

Tel.: 0241 432 - 50411

Fax: 0241 432 - 50409

E-Mail: Stefanie.Uerlings@mail.aachen.de

Internet: www.integration-aachen.de

Andrea Genten (Kommunales Integrationszentrum StädteRegion Aachen) stellte die Aktivitäten zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt in der Städteregion Aachen dar. (Vortrag: Anlage 4)

Kontakt:

Andrea Genten (Leitung und Koordination und Vernetzung von schulischen und außerschulischen Integrationsmaßnahmen)
StädteRegion Aachen, A 46 - Kommunales Integrationszentrum
Raum A 714, Zollernstraße 10, 52070 Aachen

Tel.: 0241 5198 - 4601

Fax: 0241 5198 - 84601

E-Mail: Andrea.Genten@staedteregion-aachen.de

www.staedteregion-aachen.de/integration



Workshops

In der einstündigen Workshopphase wurde das Thema in institutions- und gebietskörperschaftsübergreifenden Gruppen vertieft. Alle vier Gruppen beschäftigten sich mit den Schwerpunkten:

- Bestehende Netzwerke, Kooperationen, Projekte und Aktivitäten
- Bedarfe und Probleme bei der Integration von Flüchtlinge in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- (Projekt)Ideen

Ziele waren dabei einerseits eine Bestandsaufnahme der Aktivitäten, Probleme und Bedarfe in der Region und andererseits (Projekt)Ideen zum Thema Integration von Flüchtlingen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt anzudenken und zu diskutieren.



Workshop I

Bestehende Netzwerke, Kooperationen, Projekte und Aktivitäten

- Zuständigkeiten klären:
 - keine Doppelstrukturen o.ä.
 - Koordination von Aktivitäten
 - Information an Beteiligte
- Partner eines potentiellen Netzwerkes frühzeitig ins Boot holen => Leitungsebene mit Politikkontakt
- Aktivitäten gut koordinieren, statt viele kochen ihr „Süppchen“

Bedarfe und Probleme

- Abstimmung von Zuständigkeiten klären und einheitlicher machen
- Perspektive nur bei geklärter Identität einer Person
- Mehr Informationen über das komplexe rechtliche Aufgabengebiet
- „Hype“ Flüchtlingshilfe → Behörde als „Buh-Mann“
- Wunsch: Klares bundespolitisches Bekenntnis zum Thema Zuwanderung statt „Bauchgefühl“, z.B. Finanzen bündeln
- Kultursensible Ausschreibungen und mehrsprachige Informationen über Angebote
- Sprachbarriere höher als jede Motivation sie bewältigen kann
- Personen frühzeitig kanalisieren
- Finanzen bündeln
- Uneinheitliche rechtliche Handhabung in den Ländern und Behörden
- Öffentlichkeitsarbeit wichtig! Heterogenität des Klientels zu bewältigen
- Aus- und Weiterbildung → Recht §, Traumata, Unterstützungsmöglichkeiten
- Abstimmung der Entscheider vor schneller Aktion



(Projekt)Ideen

- Flüchtlingspartner-Schulung (Geilenkirchen)
- 3 Beratungstage mit Experten, mehrsprachige Infos, als Ergebnis eines Netzwerkes (Euskirchen)
- Dokumentation der Berufsprofile der Flüchtlinge, um Beratungsbedarf zu klären und zu finanzieren (Euskirchen)
- Elternhilfe, -information für Ausbildungsentscheidung (Heinsberg)

- Aufsuchende Hilfe der Ausländerbehörde (Idee)

Workshop II

Bestehende Netzwerke, Kooperationen, Projekte und Aktivitäten

- JiA+ → Flüchtlinge mit geklärtem Aufenthaltsstatus (IHK/HWK)
- Passgenaue Besetzung → Vermittlung EQJ
- Informationen über Ausbildung in IFK (IHK/HWK)
- Sprachförderungen → Akquise von Mitteln/Ehrenamtlern (Bistum Aachen)
- Workshops zu beruflichen Themen 2015 (KI Düren)
- Aachener Hände Patenschaft UmF (SKM)
- Fundfahrräder: Aufarbeiten und zur Verfügung stellen (Düren)
- Aachener Unternehmerrunde → Praktikumsvermittlung und pragmatische Hilfe
- Vernetzung der Flüchtlingspaten (Städteregion AC/Caritas)
- Netzwerk von Sprachkursträgern (Jobcenter Euskirchen)
- Vier Handlungsfelder von Ehrenamtlern: Sprache, Familie, Spiel und Begrüßung (Düren)



Bedarfe und Probleme

- Arbeitgebern fehlen Informationen speziell zu Flüchtlingen
- Einsamkeit, fehlende soziale Kontakte → besonders in den Ferien
- Durchbrochener Informationsfluss
- Zugang zu Sprache unabhängig vom Status
- IHK und HWK fehlt Vernetzung zu anderen/freien Kammern

(Projekt)Ideen

- Tandems bilden
- Sportbund zur sozialen Integration in Vereine
- Vereine (Sport, Musik) nutzen zur beruflichen Integration
- Vernetzung der Kammern zu gemeinsamen Themen
- Über 18 Jahre hinaus
- Während Ausbildung
- Informationen an Kammerbeschäftigte weitergeben, Arbeitgeber, Flüchtlinge
- Gebündelte Informationen für Arbeitgeber
- Sprachförderung in Arbeit → z.B. EQ

- Überbetriebliche Ausbildung mit Sprachförderung (HWK)
- Stabile Begleitung des einzelnen Flüchtling
- Ehemalige Flüchtlinge als Lotsen für aktuelle Flüchtlinge

Workshop III

Bestehende Netzwerke, Kooperationen, Projekte und Aktivitäten

- Informationen über Landesprogramme
- Informationsdefizite
- Vernetzung regionsweit
- Markt der Möglichkeiten
- Vorstellung von Projekten/Ideen
- Arbeitsgespräch ausländerrechtliche Härtefälle

Bedarfe und Probleme

- Einstiegsqualifizierung und Sprachförderung
- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Finanzierung
- Anerkennung von Qualifikationen
- Nachhaltigkeit



(Projekt)Ideen

- Vernetzung und Information
- Einbindung von Migrantenselbstorganisationen (MSO)
- Strukturen schaffen → Regelsysteme und Ehrenamtler
- Jugendliche in Maßnahmen (Flüchtlinge und Rest)
- „Besondere“ Jobbörse

Workshop IV

Bestehende Netzwerke, Kooperationen, Projekte und Aktivitäten

- „VORTEIL Aachen-Düren“ (low-tec)

- SPRINT-Pool (Aachen)
- Flüchtlinge in die Agentur für Arbeit holen (Heinsberg)
 - Multiplikatorenschulung
 - Zugang zu SGB III
- Early Intervention NRW+
- gAGS (gemeinsamer Arbeitgeberservice)
 - Jobcenter Aachen, Agenturen für Arbeit Aachen-Düren und Brühl
- Bündnis für Flüchtlinge, inklusive Arbeitsgruppen (Aachen)
- Projekt u-25 → Profilierung der Potentiale von Flüchtlingen (Agentur für Arbeit Brühl)

Bedarfe und Probleme

- Aktivierung und Einbindung der Arbeitgeber vor Ort (Euskirchen)Vorrangprüfung
- Bessere Vernetzung der Akteure, v.a. mit Ausländerbehörden (Agenturen für Arbeit Aachen-Düren und Brühl)
- Kinderbetreuung
- Frühzeitige Integration in Arbeit
- Keine Förderung über BAB und ABH
- Sprachkurse möglichst früh → Basis



(Projekt)Ideen

- Ehrenamtsprojekt
 - Koordinierung
 - Vermittlung/Matching
 - Migranten einbinden
- Zugang über BCA der Jobcenter bzw. Agenturen für Arbeit
- Integration verschiedener Gruppen in einem Projekt → Nicht nur Flüchtlinge
- Integration durch AGH Koordinierung und Kooperation vorhandener Netzwerke





Zusammenfassung und Ausblick

Die Moderatoren fassten jeweils sehr knapp die wichtigsten Ergebnisse der vier Workshops zusammen (Anlage 5). In allen Workshops wurde sehr konstruktiv diskutiert. Ein großer Bedarf wurde, wie bereits in den einführenden Vorträgen betont, in der Sprachförderung und dem Zugang zu Sprachkursen gesehen. Es zeigte sich, dass trotz bestehender Netzwerke und guter Arbeit in den einzelnen Gebietskörperschaften der Bedarf nach stärkerer regionaler Vernetzung besteht.

Die Koordination bestehender Aktivitäten und Netzwerke erscheinen dabei ebenso notwendig wie ein besserer Informationsfluss. Dies gilt insbesondere hinsichtlich rechtlicher Grundlagen.



Als konkrete Ansätze für die zukünftige Arbeit und mögliche

Projekte wurden, neben einer stärkeren Vernetzung und Koordination, vier Aspekte aus den Arbeitgruppen vorgestellt:

- Die Einbindung der MSO in die Aktivitäten zur Integration von Flüchtlingen in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt
- Die Schaffung fester Strukturen, sowohl in den Regelsystemen, als auch für die Ehrenamtler
- Der Zugang über die BCA der Jobcenter und Agenturen für Arbeit
- Die Integration verschiedener Teilnehmergruppen (nicht nur Flüchtlinge) in einem Projekt zur Arbeits- und Ausbildungsmarktintegration

Zum Abschluss bedankte sich Manfred Bausch für die konstruktive Teilnahme an der Veranstaltung. Aufgrund des regen Interesses und der Virulenz des Themas *soll Anfang des nächsten Jahres noch einmal ein Austausch im selben Rahmen stattfinden*. Im Vorfeld dieses Treffens wird die Regionalagentur gewünschte Themenschwerpunkte bei den Teilnehmenden abfragen.

Für die Region Aachen formulierte er einige direkte Aufgaben und Handlungsfelder:

- Zur besseren Information wird geprüft ein *Glossar für Arbeitgeber* zum Thema Zugang von Flüchtlingen zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erstellen.
- Die *Koordination und Schulung*, insbesondere der vielen engagierten Ehrenamtler, soll vorrangig gebracht werden.
- Die Region Aachen wird das Thema Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge weiterhin gezielt an die *Politiker der Region* herantragen.
- Insbesondere in den kleineren Städten der Region bietet sich die Idee eines „*Marktes der Möglichkeiten*“ an, um bestehende Aktivitäten voranzutreiben bzw. in anderen Städten zu übernehmen.



v. l. n. r. Jonas Paul (Referent Regionalagentur Aachen), Agnes Schwegmann (Referentin MAIS NRW), Christine Kappes (Leitung Regionalagentur Aachen) und Manfred Bausch (stellv. Geschäftsführer Region Aachen)

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Veranstaltungseinladung
- Anlage 2: Teilnehmerliste
- Anlage 3: Vortrag Frau Schwegmann (MAIS NRW)
- Anlage 4: Vortrag Frau Uerlings (KI Stadt Aachen) und Frau Genten (KI StädteRegion)
- Anlage 5: Zusammenfassung der Workshopergebnisse
- Anlage 6: Tabelle: Zugang zu Beschäftigung mit Duldung
- Anlage 7: Tabelle: Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt für drittstaatsangehörige Ausländerinnen und Ausländer
- Anlage 8: Ein Leitfaden zu Arbeitsmarktzugang und – förderung

Kontakt:

Jonas Paul
Region Aachen – Zweckverband
Regionalagentur Aachen
Dennewartstraße 25-27
52068 Aachen

Tel. 0241 963-1923
Fax 0241 936-1948
E-Mail paul@regionaachen.de

